



Kraft schöpfen und gemeinsam die Zukunft gestalten

Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Oberbürgermeister Dirk Hilbert

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

ich finde, die Äußerung des deutschen Philosophen Friedrich Nietzsche „Erst am Ende eines Jahres weiß man, wie sein Anfang war“ beschreibt das Jahr 2022 sehr genau. Es waren sehr bewegende zwölf Monate voller Auf und Ab. Im Januar wurde unser Leben noch intensiv von der Corona-Pandemie und den erlassenen Einschränkungen bestimmt. Im Februar überfiel die russische Armee die Ukraine und wir waren schockiert, dass ein solch brutaler, menschenverachtender Krieg im heutigen Europa möglich ist. Seit mehreren Monaten versuchen wir die Folgen abzumildern.

Viele Menschen haben den Eindruck, dass eine Krise die andere ablöst. Doch dabei vergessen wir manchmal, was wir im ausgehenden Jahr alles gemeistert haben und wie viele schöne Momente es gab. Wir haben die Pandemie fast überstanden, sagen die Fachleute. Auch wenn das Virus nicht besiegt ist, wissen wir nun damit umzugehen. Wir hatten einen wunderbaren Sommer, in dem viele Familien wieder verreisen und wir Kultur genießen konnten. Wir haben es geschafft – auch dank des großartigen, spontanen Engagements der Dresdnerinnen und Dresdner – rund 8.000 geflüchtete Menschen aufzunehmen.

Auch mit den städtischen Aufgaben sind wir vorangekommen. Nach fast fünf Jahren Bauzeit konnte die Augustusbrücke im Januar für den Verkehr freigegeben werden. Wir begannen mit großen neuen Bauprojekten: der Sanierung des Blauen Wunders Ende Februar, dem Neubau des Verwaltungsgebäudes „Stadtforum“ am Ferdinandplatz im April und dem Umbau des Heinz-Steyer-Stadions zur Multifunktionsarena im Juni. Im Juli feierten wir das Richtfest für den Ostflügel des Festspielhauses Hellerau und im November eröffneten wir den ersten Teil der Radroute Ost. Das sanierte Gymnasium Dreikönigschule, das neugebaute Gymnasium Klotzsche, die erste Dresdner Gemeinschaftsschule in der Albertstadt und die 33. Grundschule wurden fertiggestellt und an die Schulgemeinschaften übergeben. Ich denke, auf diese Erfolge können wir stolz sein.

Besonders freut es mich, dass wir 2022 wieder die Dresdner Weihnachtsmärkte, allen voran unseren „Striezelmarkt“, besuchen können.

Im kommenden Jahr warten viele große Herausforderungen auf uns. Wir werden uns noch intensiver als bisher mit den Themen Energie, Klimaschutz und Verkehr beschäftigen, um Rohstoffe und Kosten zu sparen und die



Foto: Marko Beger

Lebensqualität in unserer Stadt zu verbessern. Wir werden weiterhin in den Bau von Schulen und Kindertageseinrichtungen investieren und die Sozialarbeit an Schulen weiter ausbauen. Wir werden daran arbeiten, dass Dresden genug Raum zum Arbeiten und Leben bietet – das gilt für Wohnungen der kommunalen Wohnungsgesellschaft genauso wie für Unternehmensflächen. Um Dresden in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken, werde ich mich dafür einsetzen, dass der Fernsehturm eine neue Sehenswürdigkeit wird und Dresden als erste Stadt in Sachsen die Bundesgartenschau ausrichtet. Da es sich hierbei nicht um einmalige, schnell wieder vergessene Events handelt, können wir mit diesen Projekten Dresden langfristig entwickeln und für die Zukunft stärken.

Um die kommenden Aufgaben gemeinsam zu lösen, dürfen wir uns von dem derzeitigen Krisengefühl nicht

lähmen lassen, sondern müssen aus unseren Erfolgen Kraft schöpfen. Es liegt in unserer Hand, die Zukunft zu gestalten. Mit Veränderungswillen und Gemeinschaftssinn blicken wir nach vorn.

Liebe Dresdnerinnen und Dresdner, ich wünsche Ihnen fröhliche, besinnliche und erholsame Weihnachtstage sowie einen guten Start ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund, genießen Sie die gemeinsame Zeit mit Freunden und Familie.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Soziale Hilfen

3

Die hohen Preise für Strom, Gas und Heizöl belasten auch in Dresden viele Haushalte. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Geld von den Sozialbehörden.

Pflegeheimkosten

3

Wer nicht oder nicht mehr über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügt, um den Pflege-Eigenanteil aufzubringen, kann Wohngeld oder Hilfe zur Pflege bekommen.

Wohngeldstelle

4

Bis Freitag, 13. Januar 2023, bleibt die Wohngeldstelle des Sozialamtes, Jung-hansstraße 2, wegen Vorbereitungen zur Umsetzung der Wohngeldreform für den Besucherverkehr geschlossen. Eine Erreichbarkeit ist gewährleistet.

Abfallentsorgung

7

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft informiert über die veränderten Leerungen der Abfalltonnen und die Öffnungszeiten der Annahmestellen zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem besteht wieder die Möglichkeit, den Weihnachtsbaum gebührenfrei abzugeben.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren für Januar 2023.

Nächstes Amtsblatt

!

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am 12. Januar 2023. Die Amtsblatt-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Aus dem Inhalt

▶

Ausschreibungen

Stellen	13
Frühjahrs- und Herbstmarkt 2023	22

Satzungen

Rettungsdienstgebühren	13–14
Feuerwehr	14–19
Straßenreinigungsgebühren	19–20

Bebauungsplan Nr. 3046

Hellerau Nr. 15 Rähnitz-Nord	23
------------------------------	----

Klotzscher Dorfbach ist wieder „aufgetaucht“

Im Ortsbild von Klotzsche ist der Klotzscher Dorfbach wieder sichtbar. In Altklotzsche auf Höhe der Alten Kirche hat das Umweltamt von April bis November 2022 einen etwa 65 Meter langen Abschnitt des Baches offenlegen und renaturieren lassen. Die Planung und Bauüberwachung übernahm das Ingenieurbüro Ökoprojekt Elberaum GmbH. Die Gesamtkosten betragen etwa 190.000 Euro.

Arbeiten am Durchlass Roter Graben verzögern sich

Im Ortsteil Langebrück befindet sich an der Kirchstraße ein Durchlass über den Roten Graben. Die dortigen Erneuerungsarbeiten mussten nun unterbrochen werden. Grund ist die Insolvenz des Auftragnehmers Kleber-Heisserer Bau GmbH, Dippoldiswalde. Die Baustelle bleibt für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Für den Fußgängerverkehr wird temporär eine Brücke errichtet. Die dortigen Grundstücke sind mit dem Auto nicht, jedoch zu Fuß erreichbar. Die insolvente Firma wird die Bauarbeiten nicht beenden. Um die Bauarbeiten fortführen und abschließen zu können, muss ein anderes Bauunternehmen beauftragt werden. Dafür wird ein Vergabeverfahren durchgeführt.

Nächster Probealarm in Dresden am 11. Januar 2023

Am Mittwoch, 11. Januar 2023, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Zu hören ist ein Signal, das aus einem einmaligen Anschwellen, Halten und Abschwellen besteht, mit einem Gong zum Schluss. Die Stadt testet so ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Private Gastgeber von aus der Ukraine geflüchteten Menschen sind wieder gebeten, diese vorab über den Hintergrund des Alarms zu informieren. Der nächste Probealarm ist am 12. April 2023.

www.dresden.de/sirenen

Wie steht es um den Hochwasserschutz 20 Jahre nach der Flut?

Fachbericht des Umweltamtes unter www.dresden.de/hochwasser gibt Antworten

Ein neuer Online-Fachbericht des Dresdner Umweltamtes beantwortet, wie gut Dresden 20 Jahre nach der Jahrtausendflut von 2002 bezüglich von Hochwasserrisiken aufgestellt ist, was zur Vorsorge getan wurde und was noch geplant ist. Der rund siebzigseitige Bericht mit dem Titel „20 Jahre nach der Flut“ steht unter www.dresden.de/hochwasser – Veröffentlichungen – zur Verfügung. Er konzentriert sich auf wesentliche Ereignisse, Veränderungen und Fortschritte der zurückliegenden Dekade und ergänzt so den Bericht von 2012 „10 Jahre nach der Flut“, der ebenfalls auf diesen Online-Seiten zu finden ist. Die inhaltliche Gliederung folgt dem 2010 vom Stadtrat beschlossenen Plan Hochwasservorsorge Dresden.

Wolfgang Socher, Leiter des Dresdner Umweltamtes sagt: „Wer Dresdnerinnen und Dresdner nach selbst erlebten Naturkatastrophen befragt, wird größtenteils als Antwort erhalten: Hochwasser.“

Im August 2002 wurde Dresden von mehreren, extremen Hochwasser-Ereignissen ereilt. Innerhalb kürzester Zeit stiegen die Pegel an zahlreichen kleineren Bächen, an der Vereinigten Weißeritz, dem Lockwitzbach und der Elbe. Mit dem Elbe-Hochwasser ging auch ein erheblicher Anstieg des Grundwassers einher. „Damals“, erinnert Wolfgang Socher, „herrschten katastrophale Zustände in der Landeshauptstadt, denn Wassermassen in bislang nicht gekannten Ausmaßen überschwemmten weite Bereiche der Stadt. Bereits im April 2006 sowie im Juni 2013 war Dresden erneut von Elbe-Hochwasser betroffen, aber besser gewappnet.“

Seitdem hat sich viel getan: An zahlreichen kleineren Fließgewässern erfolgten Umgestaltungen, die einen besseren Abfluss ermöglichen. Auch an der Vereinigten Weißeritz, die beim Hochwasser 2002 ihr altes Gewässerbett fand und so die Innenstadt und den Hauptbahnhof

überschwemmte, wurden umfassende Baumaßnahmen in Kooperation mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen abgeschlossen. An der Elbe schützen inzwischen große Anlagen die linkselbische Innenstadt und die Friedrichstadt, außerdem Siedlungsgebiete nördlich der Kaditzer Flutrinne sowie zwischen Stetzsch und Cossebaude.

Doch es bleibt auch noch viel zu tun: So soll beispielsweise ein Flutpolder in Reick gebaut werden, um Hochwassergefahren am Blasewitz-Grunaer Landgraben zu mindern. Weiterhin wird mit Untersuchungen zum Gebietsschutz von Laubegast vor Elbe-Hochwasser begonnen als erster Schritt einer künftigen Planung. Auch die Starkregen-Vorsorge im gesamten Stadtgebiet bleibt ein wichtiges Aufgabenfeld.

www.dresden.de/hochwasser
www.dresden.de/grundwasser
www.dresden.de/starkregen



Veränderungsprozess am Blauen Band Geberbach

Neuer Projektfilm und Befragungsergebnisse stehen online unter www.dresden.de/blauessband

„Wecke den Gestalter in dir!“ – unter diesem Motto führten das Dresdner Umweltamt und das Amt für Stadtplanung und Mobilität im Frühling dieses Jahres die zweite Online-Bürgerbefragung zum Fördergebiet Dresden-Südost durch. Mit der Befragung wollte die Stadtverwaltung herausfinden, was den Menschen vor Ort am wichtigsten ist, wenn es um die Neugestaltung des Geberbachs zwischen Dresden-Reick und der Mündung in die Elbe im Stadtteil Tolkewitz geht. Dieser Gewässerabschnitt verläuft derzeit noch teilweise unterirdisch und so, dass der Bach für viele gar nicht sichtbar ist.

■ Befragungsergebnisse

Die Online-Befragung richtete sich hauptsächlich an die Anwohnenden der betroffenen Stadtteile im Dresdner Süd-Osten; aber auch alle anderen interessierten Dresdnerinnen und Dresdner konnten ihre Wünsche und Anregun-

gen einbringen. Es beteiligten sich 261 Personen an der Befragung, dreiviertel davon mit Kindern im Haushalt.

Insgesamt gab es ein sehr positives Feedback von den Befragten. 84 Prozent befürworteten das Projekt. Die Mehrheit wünscht sich zwischen Mügeln und Salzburger Straße ein breites Bachbett für den Geberbach. Einfache Zugänge zum Wasser für die Kinder zum Spielen sind wesentliche Wünsche. Freiflächen sollen eher zur Erholung und Naturbeobachtung genutzt werden und weniger für sportliche Aktivitäten oder Kunstinstallationen.

Im Bereich von der Salzburger Straße bis zur Elbmündung sprechen sich etwa 41 Prozent der Befragten für einen optimierten Ausbau aus, der aus Kostengründen nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten nutzt. Diese Mehrheit findet sich in der dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegten Variante wieder.

Auch die Gestaltung der Radwege war Gegenstand der Befragung. Ein Großteil der Befragten begrüßt die Pläne für neue Radwege zwischen dem Seidnitzer Weg und der Straße An der Rennbahn sowie zwischen der Base-dow- und Toeplerstraße.

■ Projektfilm

Antworten auf Fragen zum Verständnis des Gesamtprojekts Blaues Band Geberbach gibt ein kurzer Projektfilm, der online bereit steht. In dem Clip ist kurzweilig erklärt, worum es bei der Entwicklung im Fördergebiet Dresden-Südost und beim Projekt selbst geht, welche Pläne und Visionen dahinterstehen und wie die Menschen dort langfristig von dem Vorhaben profitieren werden. Auch die Befragungsergebnisse stehen detailliert im Internet unter

www.dresden.de/blauessband



Schöne Feiertage, ein
gesundes neues Jahr und
weiterhin gute Fahrt wünscht
Ihre Dresdner Verkehrsbetriebe AG.



Stadtverwaltung zahlt soziale Hilfen bei hohen Energie- und Heizkosten

Sozialbehörden unterstützen unter bestimmten Voraussetzungen Haushalte, die auf finanzielle und soziale Hilfen angewiesen sind

Die hohen Preise für Strom, Gas und Heizöl belasten auch in Dresden viele Haushalte. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Geld von den Sozialbehörden.

Wohngeldberechtigte erhalten Heizkostenzuschuss

Für Haushalte, die Wohngeld erhalten, wird ein erster und ein zweiter Heizkostenzuschuss gewährt. Die Höhe richtet sich in beiden Fällen nach der Haushaltsgröße. Wer Wohngeld bezieht und alleine lebt, erhält einen ersten Zuschuss in Höhe von 270 Euro, Zwei-Personen-Haushalte erhalten 350 Euro, und für jedes weitere Haushaltsmitglied werden zusätzlich 70 Euro ausgezahlt. Den ersten Heizkostenzuschuss erhalten Haushalte, die im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 mindestens einen Monat Wohngeld bezogen haben. Der zweite Heizkostenzuschuss ist wie folgt gestaffelt: 415 Euro für eine Person, 540 Euro für zwei Personen, für jede weitere Person 100 Euro. Er wird einmalig für den Zeitraum 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 geleistet.

Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen berücksichtigt. Das heißt: Es ist kein gesonderter Antrag für den Heizkostenzuschuss erforderlich. Ob Haushalte wohngeldberechtigt sind, erfahren sie durch einen Antrag beim Sozialamt. Wichtig: Das Wohngeld wird durch die Bruttokaltmiete bestimmt. Die Heizkosten spielen bei der Prüfung der Wohngeldberechtigung keine Rolle. Das bedeutet, dass eine Wohngeldberechtigung allein aufgrund gestiegener Energiekosten aktuell nicht möglich ist. Aufgrund der aufwändigen technischen Umsetzung ist mit der Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses nicht vor Ende Februar 2023 zu rechnen.

Jobcenter und Sozialamt übernehmen Voraus- und Nachzahlungen

Für Haushalte, die Sozialleistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bzw. nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten, übernehmen das Jobcenter oder das Sozialamt die laufenden Kosten der Unterkunft. Übernommen werden auch die angemessenen Heizkosten. Das schließt die monatlichen Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen sowie eventuelle jährliche Nachzahlungen ein. Diese Wohnhilfen können auch Haushalte erhalten, die noch nicht Regelleistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, wenn sie aufgrund der Betriebs- und Heizkostenabrechnung in eine finanzielle Notsituation geraten. Ob Haushalte leistungsberechtigt sind, erfahren sie durch einen Antrag beim Jobcenter. Achtung bei unangemessenem Heizverhalten! Zur Prüfung der Angemessenheit wird der bundesweite Heizspiegel herangezogen. Für den Rest müssen Betroffene selbst aufkommen. Im Übrigen ist Haushaltsenergie Bestandteil der Regelleistungen nach SGB II bzw. SGB XII. Etwaige Nachzahlungen aus der Stromabrechnung, soweit sie nicht die Heizkosten betreffen, sind deshalb von den Leistungsberechtigten aus eigenen Mitteln zu begleichen. Deshalb sind auch für Sozialleistungsbeziehende Energieeinsparmaßnahmen sinnvoll, um finanziellen Notlagen vorzubeugen. Hier hilft der Stromsparmcheck der SAPOS gGmbH.

► www.stromspar-check.de

Energieberatung zu Hause

In Dresden gibt es professionelle Energieberaterinnen und Energieberater, die mit Rat und Tat beim Energiesparen helfen. Sie beurteilen die individuelle Situation im Haushalt und ermitteln gemeinsam mit den Bewohnern Einsparmöglichkeiten. Den Energiesparservice bietet beispielsweise die gemeinnützige

FRAGEN ZUR ENERGIE ?

FINANZIELLE SCHWIERIGKEITEN ?



Wir lassen Sie nicht allein!

Professionelle Energieberater unterstützen Sie beim Energiesparen.

Außerdem gibt es verschiedene Hilfen und Zuschüsse – etwa Leistungen für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter oder Wohngeld vom Sozialamt.

Lassen Sie sich beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter

www.dresden.de/energiesparen

SAPOS gGmbH an. Für Haushalte, die Grundsicherung vom Jobcenter oder vom Sozialamt erhalten, ist die Beratung kostenlos. Das gilt auch für die Soforthilfe im Rahmen des Stromsparmchecks der SAPOS. Die Soforthilfe beinhaltet Energie- und Wassersparartikel, beispielsweise sparsame LED-Lampen, schaltbare Steckdosenleisten, Zeitschaltuhren, Wassersparduschköpfe und Hygrometer.

Mietrechtsberatung mit Dresden-Pass kostenfrei

Bei fehlerhaften oder ungeschlüssigen Nebenkostenabrechnungen können Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes kostenlos die kommunale Mietrechtsberatung in Anspruch nehmen. Diese führt der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. im Auftrag der Stadt durch.

Sozialgesetzbuch ermöglicht Hilfen bei Stromsperrungen

Haushalte, die vom Jobcenter oder Sozialamt Regelleistungen nach SGB

II oder SGB XII beziehen, können eine Übernahme der Stromschulden als „unabweisbaren Bedarf“ oder als „Kosten der Unterkunft und Heizung“ beantragen – je nachdem, ob die Schulden nur die Haushaltsenergie betreffen oder auch die Heizkosten (im Falle einer Stromheizung). Die Hilfe wird in Form eines zinslosen Darlehens erbracht, das später zurückgezahlt werden muss. Die Tilgung des Darlehens beginnt in der Regel in dem Monat, der auf die Auszahlung folgt. Einer Sperrung der Stromversorgung wegen Stromschulden kann durch eine Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Auch Personen, die sich in sozialen Schwierigkeiten befinden, aber keine Regelleistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, können bei offenen Forderungen ihres Energieversorgers und einer bevorstehenden Stromsperrung beim Sozialamt Unterstützung beantragen.

► www.dresden.de/energiesparen

Steigende Pflegeheimkosten: Wohngeld und Hilfe zur Pflege können helfen

Sozialamt informiert über Optionen am Dresdner Seniorentelefon unter (03 51) 4 88 48 00

Wer nicht oder nicht mehr über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügt, um den Pflege-Eigenanteil aufzubringen, für den könnte Wohngeld oder Hilfe zur Pflege eine Option sein. Das gilt sowohl bei stationärer Pflege im Heim als auch bei ambulanter Pflege zu Hause. Zuständig für diese Leistungen ist das Sozialamt. Dresdnerinnen und Dresdner, die sich über die verschiedenen Hilfen im Alter informieren möchten, können sich ans Dresdner Seniorentelefon wenden unter (03 51) 4 88 48 00. Die Sprechzeiten sind Dienstag 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr und Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten nimmt ein Anrufbeantworter Anfragen auf.

Wohngeld auch fürs Pflegeheim

Auch Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheimes können unter Umständen einen Anspruch nach dem Wohngeldgesetz haben. Das Wohngeld

wird in diesem Fall als sogenannter Mietzuschuss gezahlt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamthaushaltseinkommen und den Wohnkosten ab. Anträge nehmen alle Bürgerbüros, Stadtbezirksämter und das Sozialamt entgegen. Das Antragsformular, eine Checkliste für die Antragstellung und ein Informationsblatt sind bei den genannten Stellen und unter www.dresden.de/wohngeld erhältlich. Zum 1. Januar 2023 stellt die Stadt zusätzlich einen Onlineassistenten für die Wohngeldbeantragung zur Verfügung. Kosten entstehen für den Antrag nicht.

► www.dresden.de/wohngeld

Hilfe zur Pflege

Mit der Hilfe zur Pflege unterstützt das Sozialamt pflegebedürftige Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen, um ihnen eine angemessene Pflege

zu ermöglichen. Voraussetzungen für die Hilfe sind, dass sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, ihr Einkommen und ihr Vermögen für den Pflege-Eigenanteil nicht ausreichen und die sonstigen Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfüllt sind. Prinzipiell ist das gesamte Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Ausgenommen ist ein Freibetrag für Vermögen in Höhe von 5.000 Euro bei Alleinstehenden und insgesamt 10.000 Euro bei Ehepaaren. Der Antrag auf Hilfe zur Pflege kann beim Sozialamt gestellt werden. Auch Pflegebedürftige, die zu Hause leben, können finanzielle Unterstützung vom Sozialamt erhalten. So können beispielsweise die Kosten für einen Pflegedienst als sogenannte Pflegesachleistungen übernommen werden. Antragsformulare und Informationen stehen online:

► www.dresden.de/hilfe-zur-pflege

■ **Eigenanteile sind nach oben offen**
Für einen Pflegeheimplatz gibt es keine Obergrenze. Jede Einrichtung kalkuliert ihren Preis selbst und verhandelt ihn mit den Kostenträgern, das sind insbesondere die Pflegekassen. Den Eigenanteil rechnet das Heim automatisch bei der pflegebedürftigen Person ab.

Seit 1. Januar 2022 zahlt die Pflegeversicherung für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 – neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag – einen Zuschlag zur Verringerung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

► www.dresden.de/pflege

Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 102. Geburtstag am 31. Dezember**
Annelies Rietzsch, Plauen

■ **zum 90. Geburtstag am 24. Dezember**
Hans-Dieter Jochmann, Blasewitz
Karl Voigt, Blasewitz
■ **am 25. Dezember**
Marianne Malik, Plauen
Annelies Keller, Cotta
■ **am 26. Dezember**
Sonja Schmidt, Plauen
■ **am 27. Dezember**
Ruth Fischer, Blasewitz
■ **am 28. Dezember**
Werner Rückert, Pieschen
Sigrid Laubenstein, Cotta
■ **am 29. Dezember**
Werner Sommerschuh, Blasewitz
Siegfried Dehnst, Loschwitz
■ **am 30. Dezember**
Christina Just, Blasewitz

■ **zum 65. Hochzeitstag**
Eiserne Hochzeit
■ **am 24. Dezember**
Dieter und Ursula Schneider, Leuben

Gratulationen 2023

■ **zum 104. Geburtstag 2023 am 4. Januar**
Ilse Denke, Prohlis

■ **zum 101. Geburtstag 2023 am 10. Januar**
Elfriede Reinhardt, Pieschen

■ **zum 90. Geburtstag 2023 am 1. Januar 2023**
Inge Brömsel, Blasewitz
■ **am 2. Januar 2023**
Margot Seifert, Prohlis
Erich Schumann, Altstadt
■ **am 3. Januar 2023**
Wolfgang Näther, Altstadt
■ **am 4. Januar 2023**
Wolfgang Giesler, Pieschen
■ **am 5. Januar 2023**
Gabriele Zweynert, Neustadt
Wolf-Ottokar Langer, Langebrück
■ **am 6. Januar 2023**
Klaus Franke, Pieschen
Andreas Jentsch, Schullwitz
Dr. Horst Wibbeler, Altstadt
Edeltraud Ramdohr, Weixdorf
■ **am 7. Januar 2023**
Dr. Bernt Ertel, Altstadt
■ **am 8. Januar 2023**
Margarita Mühlecker, Prohlis
Ruth Kircheis, Klotzsche
■ **am 9. Januar 2023**
Joachim Schönberg, Blasewitz
■ **am 10. Januar 2023**
Christian Aloé, Neustadt
Rudolf Umlauf, Altstadt
Claus Voigtländer, Blasewitz

Wohngeldstelle für Besucher geschlossen

Trotz Umstellungen bis 13. Januar per Mail und Telefon erreichbar

Bis Freitag, 13. Januar 2023, bleibt die Wohngeldstelle des Sozialamtes, Jung-hansstraße 2, für den Besucherverkehr geschlossen. Eine persönliche Vorsprache ist in diesem Zeitraum nur mit vorheriger Terminabsprache möglich. Grund für die vorübergehende Schließung sind umfassende Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Wohngeldreform ab 1. Januar 2023.

■ Wohngeldstelle weiterhin per E-Mail, Post und Telefon erreichbar

Die Wohngeldstelle ist während der Schließzeit nur per E-Mail wohngeld@dresden.de, Post und telefonisch unter (03 51) 4 88 13 01 erreichbar. Die Hotline ist dienstags 9 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr besetzt. Die Postanschrift lautet: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, Abteilung Wohngeld, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ Anträge in Bürgerbüros und Stadtbezirksämtern persönlich abgeben

Ungeachtet der Schließung der Wohngeldstelle können Wohngeldanträge weiterhin persönlich in den Bürgerbüros und Stadtbezirksämtern abgegeben werden. Die Antragsformulare sind bei den genannten Stellen erhältlich. Das digitale Formular kann außerdem online heruntergeladen werden. Hinweis: Von Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember, sind die Bürgerbüros geschlossen.

■ Wohngeldreform bringt Verdreifachung der Anträge

Infolge der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 erhalten deutlich mehr Menschen mit geringem Einkommen Wohngeld. Aktuell beziehen es rund 6.000 Haushalte in Dresden. Laut Prognosen des Bundes wird sich die Anzahl der Wohngeldberechtigten verdreifachen. In der Dresdner Wohngeldstelle gehen jährlich im Schnitt etwa 21.000 Anträge auf Wohngeld ein. Im kommenden Jahr wird mit mindestens 60.000 Anträgen gerechnet.

■ Personal wird aufgestockt

Rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt die Verwaltung zusätzlich, um die Wohngeldreform zu stemmen. Die Stellen sind auf www.dresden.de/ stellen unter „Verwaltung und Recht“ ausgeschrieben. Rund ein Drittel der benötigten Fachkräfte hat die Stadt bereits gewonnen. Die neuen Mitarbeitenden werden während der Schließzeit eingearbeitet.

■ Informationen im Internet

Das Sozialamt bündelt alle Informationen rund ums Wohngeld im Internet. Ein Erklär-Film informiert, wer Anspruch auf Wohngeld hat. Hier gibt es auch einen digitalen Wohngeldrechner zum Prüfen des Wohngeldanspruchs.

www.dresden.de/wohngeld



Reform des Betreuungsrechts ab 2023

Neue Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche Betreuende

Wer durch einen Unfall, eine schwere Krankheit oder eine Behinderung in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, braucht Hilfe bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten. Wer bereits einer Person eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, hat gut vorgesorgt. Wenn in einer solchen Situation jedoch keine Vorsorgevollmacht vorliegt, wird vom Gericht eine Betreuung eingerichtet. Betreuungen können sowohl auf ehrenamtlicher als auch auf beruflicher Basis durchgeführt werden.

Alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer müssen sich ab 1. Januar 2023 bei der Betreuungsbehörde registrieren. Sie müssen belegen, dass sie über ausreichend Fachkenntnisse in den verschiedenen Disziplinen des Berufsfeldes verfügen und das in einem Eignungsgespräch nachweisen. Sie sind verpflichtet, über ihre Organisationsstruktur Auskunft zu geben und nach Aufforderung der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Vollstreckungsportal der Länder einreichen, bevor sie als gesetzlicher Vertreter vorgeschlagen werden können. Sie dürfen keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben und sollen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen, der sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und

fortbilden kann.

Das Vormundschaftsrecht und das Betreuungsrecht werden neu strukturiert und inhaltlich modernisiert. Der eigene Wunsch und Wille der betreuten Person soll zukünftig noch weiter in den Mittelpunkt rücken. Stellvertretende Entscheidungen sollen die Ausnahme sein.

Ansprechpartner für haupt- und ehrenamtliche Betreuende, deren betreute Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dresden haben, ist die Betreuungsbehörde im Dresdner Sozialamt, Glashütter Straße 51. Diese berät und unterstützt und vermittelt Kontakte zu anerkannten Betreuungsvereinen und Fortbildungsangeboten. Außerdem berät sie zu Vorsorgevollmachten sowie über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

Außerdem sucht die Betreuungsbehörde ehrenamtliche oder berufliche Betreuer. Wer Interesse hat, kann sich direkt melden: dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Für montags und freitags können Termine vereinbart werden per Telefon unter (03 51) 4 88 94 70 oder per E-Mail an betreuungsbehoerde@dresden.de.

www.dresden.de/betreuungsbehoerde



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 90. Geburtstag am 11. Januar 2023**
Ralf Müller, Altstadt
Brigitte Lorenz, Blasewitz
Richard Schwind, Plauen
Horst Wagner, Altstadt

■ **am 12. Januar 2023**
Eva Weirauch, Neustadt
Heinz Ungermann, Cotta
Inge Diemel, Altstadt

Zwei kommunale Impfstützpunkte schließen

Die Struktur für Corona-Schutzimpfungen ändert sich ab 2023. Deshalb schließen die kommunalen Corona-Impfstützpunkte an der Technischen Universität (TU) Dresden und Am Brauhaus 8, die gemeinsam mit dem Johanniter Unfallhilfe e. V. betrieben werden.

Die Impfstelle des Amtes für Gesundheit und Prävention, ebenfalls Am Brauhaus 8, impft weiter vor Ort gegen Covid-19. Interessenten können hier sowohl die Grundimmunisierung als auch Auffrischungsimpfungen bekommen. Dazu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 82 31 notwendig. Im Hörsaalzentrum der TU Dresden auf der Bergstraße 64, Raum 208, sind Impfungen nur noch heute am Donnerstag, 22. Dezember, bis 17 Uhr möglich. Der Betrieb der zusätzlichen, von den Johannitern betriebenen Impfstelle, Am Brauhaus 8, endet am Freitag, 30. Dezember. Corona-Schutzimpfungen sind darüber hinaus in Haus- und Facharztpraxen, in Krankenhäusern sowie in Apotheken mit geschultem Personal möglich.

www.dresden.de/corona
www.dresden.de/corona-impfangebote



Hilfe für Schwangere in Pieschen und Cotta

Die Beratungsstelle für Schwangere und Familien des Amtes für Gesundheit und Prävention in Pieschen, Industriestraße 35, öffnet am Donnerstag, 5. Januar 2023, wieder. Auch in der zweiten Schwangeren-Beratungsstelle des Amtes für Gesundheit und Prävention in Cotta, Braunsdorfer Straße 13, unterstützen die Mitarbeiterinnen zu allen Fragen rund um die Schwangerschaft. Der Kontakt zu beiden Beratungsstellen ist per E-Mail an gesundheitsamt-schwangerenberatung@dresden.de möglich.

www.dresden.de/schwangerschaft



Weihnachtsgeschenke in letzter Minute

Viele interessante Ideen bieten die städtischen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen

Fehlt noch ein Geschenk? Die städtischen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen haben auch in diesem Jahr vielerlei besondere Geschenke wie Theater- und Konzertkarten, Eislaufen, Zoo- und Bäderbesuch.

■ Dresdner Philharmonie

Musik bringt Freude. Und Musik in einem so schönen Konzertsaal wie im Kulturpalast, Wilsdruffer Straße, gleich doppelt so viel. Die Dresdner Philharmonie bietet dafür mit ihrem Weihnachtsspezial eine besonders gute Gelegenheit. Auf alle Veranstaltungen des Orchesters von Freitag, 30. Dezember 2022, bis Freitag, 31. März 2023, gibt es 20 Prozent Ermäßigung. Die Buchung erfolgt ganz einfach über den Webshop, Aktionscode: Weihnachtsspezial, oder vor Ort im Ticketservice, Eingang Galeriestraße. Das Angebot gilt bis Freitag, 30. Dezember 2022.

► www.dresdnerphilharmonie.de

■ Museen der Stadt Dresden

Die Jahreskarte der Museen der Stadt Dresden ermöglicht ein ganzes Jahr lang unbegrenzten Museumsgenuss. Sie ist an den Museumskassen erhältlich und kostet 30 Euro und als Familienjahreskarte 40 Euro.

Wer ein besonderes Geschenk sucht, sollte einen der Museumshops besuchen. Im Landhaus, Pirnaischen Platz, gibt es Kunst- und Kinderbücher, qualitativs volles Kinderspielzeug und zahlreiche weihnachtliche Dekorationsartikel. Im Shop der Technischen Sammlungen, Junghansstraße 1 bis 3, finden Geschenksuchende viele interessante Dinge für Technikfans.

Gutscheine können beliebig für Eintrittskarten und Kataloge, aber auch zur Teilnahme an Führungen und Workshops genutzt werden.

► www.museen-dresden.de



Kulturell. Inszenierungsfoto aus „Lotta aus der Krachmacherstraße“ im tjg. theater junge generation.

Foto: Marco Prill

allen Kassen der städtischen Bäder und im Webshop erhältlich.

► www.dresdner-baeder.de

■ Dresdner Musikfestspiele

Unter dem Motto „SCHWARZWEISS“ haben die Dresdner Musikfestspiele von Donnerstag, 18. Mai 2023, bis Sonntag, 18. Juni 2023, rund 65 Konzerte im Programm. Höhepunkte sind das Klavierfestival „Tastenspiele“ und hochrangige Künstlerinnen und Künstler wie Anne-Sophie Mutter, David Garrett und Joyce DiDonato. Neben Konzertkarten eignen sich auch Gutscheine ab 10 Euro als Weihnachtsüberraschung, die unter anderem im Ticketservice im Kulturpalast, Eingang Galeriestraße, erhältlich sind.

► www.musikfestspiele.com

■ tjg. theater junge generation

Menschen zwischen 14 und 27 Jahren können im tjg. theater junge generation, Kraftwerk Mitte 1, mit der Jugendcard für jede Vorstellung bis zu zwei Karten für je 3,50 Euro anstatt je 6 Euro erwerben. Die Jugendcard kostet einmalig 5 Euro und ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr lang gültig.

Mit der Familiencard für einmalig 12 Euro erhalten Familien ein ganzes Jahr lang Tickets zu noch günstigeren Preisen. Die Familiencard gilt für zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder. Erwachsene erhalten Karten für 5 Euro anstatt 12 Euro und Kinder für 3,50 Euro anstatt 5,50 Euro. Wer einen Theaterbesuch zu Weihnachten verschenken möchten, kann an der Theaterkasse Gutscheine für einen selbstgewählten Betrag ab 10 Euro erwerben.

► www.tjg-dresden.de

■ Zoo Dresden

Freude, Zooabenteuer und gemeinsame Zeit bieten die Weihnachtsgeschenke des Zoo Dresden, Tiergartenstraße 1. Gutscheine für Tages- oder Jahreskarten und die Zookasper-DVD sind an der Zookasse täglich erhältlich. Die Zookasper-DVD mit Live-Mitschnitten von der Freiluft-Zookasperbühne beinhaltet neun der beliebtesten Stücke, darunter „Der Wurstdieb“.

► www.zoo-dresden.de

■ HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste

Im Festspielhaus HELLERAU, Karl-Liebknecht-Str. 56, startet das neue Jahr mit einem Konzert der Reihe „Happy New Ear“ am Donnerstag, 19. Januar 2023. Ab Ende Januar stehen mehrere große Tanzgastspiele auf dem Programm. Den Auftakt machen Overhead Project mit „Circular Vertigo“ am Freitag und Sonnabend, 27. und 28. Januar 2023, bei der sich Zirkus, Performance und zeitgenössischer Tanz auf besondere Weise verbinden. Es folgt „Dance Me“ von She She Pop am Freitag und Sonnabend, 3. und 4. Februar 2023. Für alle Veranstaltungen gilt die Aktion „Vier für Drei“. Beim Kauf von drei Karten gibt es die vierte Karte umsonst.

Und mit der HELLERAU-Card, die einmalig 25 Euro und ermäßigt 15 Euro kostet, können auch Beschenkte alle Veranstaltungen ein Jahr lang zum halben Preis besuchen.

► www.hellerau.org

■ JOYNEXT Arena

Eisvergnügen ohne zusätzliche Kalorien ermöglichen diese Weihnachtsgeschenke: eine 10er Karte Eislaufen für 40,50 Euro oder ermäßigt 31,50 Euro oder eine Eintrittskarte ohne festen Termin für die Eis-Disco für 6 Euro. Die coolste und rutschigste Party der Stadt findet immer sonabends in der JOYNEXT Arena, Magdeburger Straße 10, statt, zu Silvester jedoch nicht. Die Karten sind am Servicepunkt der JOYNEXT Arena erhältlich.

► www.dresden.de/eislaufen

■ Staatsoperette Dresden

Ob Operette, Musical oder Oper – das Wahl-Anrecht der Staatsoperette Dresden, Kraftwerk Mitte 1, umfasst selbstgewählte Stücke und Preisvorteile von 25 Prozent und bis zu 35 Prozent für Ermäßigungsberechtigte. Das Anrecht gilt nur für eine Saison und verlängert sich nicht. Das gilt auch für das neue Glamour-Abonnement für 129 Euro, zu dem drei Gutscheine für Repertoire-Vorstellungen und jeweils das Programmheft zur Vorstellung, ein Begrüßungsgetränk und ein Teller mit leckeren Canapés gehören.

Bei Gutscheinen für 10, 25 oder 50 Euro kann sich der Beschenkte die Vorstellung selbst aussuchen. Die Gutscheine können online gekauft und sofort ausgedruckt werden.

► www.staatsoperette.de



Tierisch. Gutscheine.

Foto: Zoo Dresden

Bibliothek Gorbitz an sieben Tagen in der Woche geöffnet

Seit Mitte Dezember gehört die Bibliothek Gorbitz, Merianplatz 4, zum Netz der „Bibo 7/10“ und ist somit an sieben Tagen in der Woche geöffnet und kann bis 10 Uhr abends von Vereinen und Organisationen genutzt werden.

Sie ist die erste Bibliothek im Stadtteil West, in der die Ausleihe und Rückgabe von Medien sowie die Nutzung der Vor-Ort-Angebote wie Internet/WLAN, Kopierer, Sharemagazines an allen Wochentagen möglich ist. Die Öffnungszeiten werden um vier Tage erweitert. Damit ist eine tägliche Nutzung bis 18 Uhr möglich.

Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden nicht von Fachpersonal, sondern von einem Sicherheitsdienst betreut, wodurch Anmeldung, Ausweisverlängerung und Beratung zu dieser Zeit nicht möglich sind.

Das Fachpersonal ist Montag und Freitag von 10 bis 18 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und Sonnabend von 9 bis 13 Uhr vor Ort. Die erweiterten Öffnungszeiten sind Donnerstag 12 bis 18 Uhr, Sonnabend ab 13 Uhr und Sonntag 10 bis 18 Uhr.

Jeweils am Sonnabend oder Sonntag werden entgeltfreie Veranstaltungen für Familien angeboten und an jedem Donnerstagnachmittag geben versierte Medienpädagoginnen Kurse zu den Themen Programmieren, Computerspiele, Internet und Mobiltelefon.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Vereine und Organisationen, die Räume am Abend zu nutzen. Die Beantragung erfolgt über das jeweilige Stadtbezirksamt. Damit verbessert sich das kulturelle Angebot im Dresdner Westen. Die zusätzlichen Öffnungszeiten sind ein weiterer Schritt zu Kultur- und Nachbarschaftszentren, die der Dresdner Stadtrat ausbauen möchte.

Kulturstiftung des Bundes fördert „Sternenwanderung“

„Sternenwanderung“, eine Kooperation zwischen Musikhochschule Carl Maria von Weber Dresden, tjg. theater junge generation und dem Ensemble Adapter, ist eines von 14 Projekten, das von der Kulturstiftung des Bundes für eine Förderung im Programm „Jupiter – Darstellende Künste für junges Publikum“ ausgewählt wurde. Mit dem Programm unterstützt die Kulturstiftung des Bundes Kinder- und Jugendtheater seit 2021 dabei, modellhafte und innovative Kooperationsprojekte zu entwickeln und umzusetzen.

In der Auftaktinszenierung „Sternenwanderung“, die am Sonnabend, 24. Juni 2023, im tjg. theater junge generation, Kraftwerk Mitte 1, Premiere hat, wird die Studiobühne zum Klangraum. Gemeinsam gehen die Schauspielerinnen und Schauspieler, Musikerinnen und Musiker sowie das Publikum in einer Klanglandschaft auf Reisen und erkunden neue musikalische Welten. Lehrende und Studierende der Musikhochschule sowie Theaterpädagoginnen des Theaters sind von Anfang an an der Produktion beteiligt.



Weihnachtlich. Museumshop im Landhaus.
Foto: Sophie Arlet

■ Dresdner Bäder

Die Dresdner Bäder bieten neben einem Sparpaket für 45 Euro – bestehend aus einem 20-Euro-Gutschein, einem Bäder-Handtuch und einer Bade-Ente – als Weihnachtsgeschenk eine neue Vorteilskarte ab 50 Euro an. Mit dieser lassen sich bei jedem Besuch – egal ob Hallenbad, Sauna oder Freibad – zehn Prozent des Eintrittspreises sparen. Die Karte ist an

Gastfamilien für Stipendiaten aus den USA gesucht

Die Landeshauptstadt Dresden unterhält enge Beziehungen zu den USA. Neben etablierten Wirtschaftskontakten bildet der zivilgesellschaftliche Austausch einen Schwerpunkt – dafür steht seit 1992 die Städtepartnerschaft zwischen Dresden und Columbus/Ohio. Eine Möglichkeit für persönliche Begegnungen bietet das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) für junge Berufstätige, das US-amerikanischen Stipendiatinnen und Stipendiaten Leben, Arbeiten und Studieren in Deutschland ermöglicht.

Für das Programm sucht die Austauschorganisation Cultural Vistas aktuell Gastfamilien in Dresden, die im ersten Halbjahr 2023 eine US-amerikanische Stipendiatin oder einen Stipendiaten in ihrem Zuhause aufnehmen möchten. Die Gäste sind zwischen 18 und 24 Jahre alt und in der Regel Studierende oder haben ihr Studium bereits abgeschlossen. Sie kommen aus den unterschiedlichsten Staaten der USA.

Gastfamilie können Einzelpersonen, Paare, Menschen mit oder ohne Kinder sein. Voraussetzung ist, dass sie dem jungen Menschen einen Raum bereitstellen können. Interessierte, die Spaß an interkulturellem Austausch haben und sich für die deutsch-amerikanische Freundschaft einsetzen möchten, erhalten weitere Informationen per E-Mail an ppp@culturalvistas.eu.

ZAHL DER WOCHE

Die Beschäftigten in der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes sind seit Anfang Oktober 2022 täglich während der Schulzeit unterwegs und führen vor und im Umfeld von Dresdner Schulen Kontrollen zur Schulweg-Sicherheit durch. Zwischen 200 und 300 Falschparker stellen sie pro Woche fest und verwarnen diese schriftlich. Hinzu kommen wöchentlich etwa 30 mündliche Verwarnungen.

Dresdner Bäder öffnen in den Weihnachtsferien

Zu beachten sind in einzelnen Hallenbädern an einigen Feiertagen Schließ- und Sonderöffnungszeiten

Bis auf die Schwimmhalle Klotzsche bleiben die Dresdner Bäder in den Ferien vom 22. Dezember bis zum 2. Januar 2023 fast täglich geöffnet. Lediglich zu Heiligabend (24. Dezember) und am ersten Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) sind alle Objekte geschlossen. Silvester (31. Dezember) haben die Halle im Georg-Arnhold-Bad, Helmut-Schön-Allee 2, und der Schwimmsportkomplex Freiburger Platz von 10 bis 13 Uhr geöffnet, dazu das Elbamare, Wölfnitzer Ring 65, von 10 bis 16 Uhr.

Am 1. Januar 2023 sind das Georg-Arnhold-Bad (auch die Saunalandschaft) und der Schwimmsportkomplex Freiburger Platz von 10 bis 18 Uhr offen. Das Elbamare empfängt von 14 bis 22 Uhr Badelustige. An den restlichen Ferientagen öffnen

- das Georg-Arnhold-Bad, Helmut-Schön-Allee 2, von 10 bis 22 Uhr (Halle sowie Saunalandschaft)
- der Schwimmsportkomplex Freiburger



ger Platz von 10 bis 18 Uhr

- das Kombibad Prohlis, Georg-Palitzsch-Straße 50, von 10 bis 18 Uhr
- die Schwimmhalle Bühlau, Bautzner Landstraße 92 c, von 10 bis 18 Uhr sowie
- das Elbamare, Wölfnitzer Ring 65, von 10 bis 22 Uhr.

Frühschwimmen wird in den Ferien

Hinein ins nasse Vergnügen.

Foto: Dresdner Bäder GmbH

nicht angeboten. Ab dem 3. Januar 2023 gelten dann wieder die gewohnten Öffnungszeiten.

www.dresdner-baeder.de



Landeshauptstadt Dresden baut Familienschulzentren auf

Sachsenweites Pilotprojekt gemeinsam mit Chemnitz und Leipzig



Unterzeichnung. Oberbürgermeister Dirk Hilbert (rechts) unterzeichnete eine Absichtserklärung zur Einrichtung von sieben Familienschulzentren mit dem Geschäftsführer der Wübben Stiftung Dr. Markus Warnke (links).

Foto: Diana Petters

- 129. Grundschule in Reick
- 139. Grundschule in Gorbitz sowie
- das Förderzentrum „A.S. Makarenko“ mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Pieschen.

Auch die jeweiligen Horte als bewährte Partner für Schule und Eltern unterstützen das Vorhaben.

Für alle Familiengrundschulzentren in Dresden wird ein verbindlicher, fachlicher Orientierungsrahmen festgeschrieben. Auf kommunaler Ebene wird noch eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Zudem erhält jedes Familiengrundschulzentrum eine Leitungsstelle.

Die Wübben Stiftung und die Auridis Stiftung begleiten und beraten die drei Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz und bringen die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen ein.

Dr. Markus Warnke, Geschäftsführer der Wübben Stiftung, erklärte: „Wir freuen uns über den Transfer des Konzepts der Familiengrundschulzentren in ein zweites Bundesland, der durch das große Engagement der drei Städte möglich wird. Gemeinsam wollen wir erproben, wie dieser Ansatz auch in Sachsen erfolgreich sein kann. Deswegen ist die Unterstützung des Staatsministeriums für Kultus ein wichtiges Signal, um von Beginn an zu schauen, welche Erkenntnisse für das ganze Land ein Gewinn sein können.“

familiengrundschulzentren-nrw.de



Gemeinsam mit den Städten Chemnitz und Leipzig baut Dresden Familienschulzentren als Pilotprojekte auf. Sie sollen an Grund- und Förderschulen eingerichtet werden, um unter dem Leitgedanken „Bildung – Begegnung – Beratung“ das Zusammenspiel von Elternhaus und Schule zu verbessern und die Schulen als offene Orte im Quartier noch fester zu verankern. Start in Sachsen ist der Schuljahresbeginn 2023/24.

Dafür unterzeichnete Oberbürgermeister Dirk Hilbert am 12. Dezember eine Absichtserklärung mit dem Geschäftsführer der Wübben Stiftung Dr. Markus Warnke. Neben der Wübben Stiftung unterstützen auch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie die Auridis Stiftung das Vorhaben der drei sächsischen Großstädte.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagt: „Mit den Familienschulzentren

machen wir Eltern das Angebot, ungezwungen mit der Schule in Kontakt zu kommen. Das kann im Rahmen eines Elterncafés oder eines Näh- oder Sportkurses sein. Im Idealfall gelingt es, Berührungspunkte mit Schule abzubauen, damit Schule und Elternhaus die Kinder gemeinsam in ihrer Schullaufbahn unterstützen können. Für Eltern, deren Kinder sich im Vorschulalter befinden, bieten die Familiengrundschulzentren zusätzliche Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.“

■ **In Dresden nehmen folgende Schulen teil:**

- 14. Grundschule „Im Schweizer Viertel“ in der Südvorstadt
- 93. Grundschule in Dobritz
- 117. Grundschule „Ludwig Reichenbach“ in der Südvorstadt
- 122. Grundschule „Am Palitzschhof“ in Prohlis

Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Abfallentsorgung zwischen Weihnachten und Neujahr

Veränderte Leerungen der Abfalltonnen, Öffnungszeiten der Annahmestellen und Weihnachtsbaumentorgung

■ Leerung der Abfalltonnen

An den Weihnachtsfeiertagen werden vom 24. bis einschließlich 26. Dezember 2022 keine Abfalltonnen geleert. Die Müllabfuhr findet stattdessen jeweils einen Tag später statt. Ab dem 1. Januar 2023 gelten wieder die regulären Abfuhrtermine der Abfallbehälter. Alle, die ihre Tonnen zur Leerung bereitstellen, müssen diese am Entleerungstag bis morgens 6 Uhr zum Gehwegrand bringen. Nutzer des Volls-service müssen ab dieser Zeit dem Abfuhrpersonal den Zugang zum Abfallbehälter-Standplatz ermöglichen. Eine Übersicht, wann welche Abfalltonnen bei den jeweiligen Adressen geleert werden, ist im Internet unter www.dresden.de/abfuhrkalender sowie im Themenstadtplan unter www.dresden.de/stadtplan/abfall erhältlich.

■ Dienstag, 27. Dezember: Leerung der Abfallbehälter von Montag, 26. Dezember

■ Mittwoch, 28. Dezember: Leerung der Abfallbehälter von Dienstag, 27. Dezember

■ Donnerstag, 29. Dezember: Leerung der Abfallbehälter von Mittwoch, 28. Dezember

■ Freitag, 30. Dezember: Leerung der Abfallbehälter von Donnerstag, 29. Dezember

■ Sonnabend, 31. Dezember: Leerung der Abfallbehälter von Freitag, 30. Dezember

■ Öffnungszeiten der Abfallannahmestellen und des Sozialen Möbeldienstes

Die städtischen Wertstoffhöfe und Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Altholz sowie der Soziale Möbeldienst öffnen zwischen den Feiertagen wie folgt:

■ Freitag, 23. Dezember 2022

■ Wertstoffhöfe Friedrichstadt, Hammerweg und Reick: 7 bis 19 Uhr (reguläre Öffnungszeiten)

■ Wertstoffhöfe Johannstadt, Kaditz, Leuben, Loschwitz, Plauen: 12 bis 19 Uhr (reguläre Öffnungszeiten)

■ Annahmestelle für Sperrmüll/Altholz

„Am Lugaer Graben 20“: 7 bis 16 Uhr

■ Sozialer Möbeldienst: 8 bis 17 Uhr (reguläre Öffnungszeiten)

■ Annahmestelle für Grünabfälle in Gompitz: geschlossen

■ Sonnabend, 24. Dezember 2022

■ Wertstoffhöfe Hammerweg und Plauen: 8 bis 12 Uhr

■ Annahmestelle für Sperrmüll/Altholz „Am Lugaer Graben 20“: 8 bis 12 Uhr

■ alle anderen Wertstoffhöfe, die Annahmestellen für Grünabfälle und Sperrmüll in Cossebaude und Schönfeld-Weißenberg sowie der Sozialer Möbeldienst: geschlossen

■ Sonntag, 25. Dezember, und Montag, 26. Dezember 2022

■ alles geschlossen

■ Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember 2022

■ Wertstoffhöfe Friedrichstadt, Hammerweg und Reick: 7 bis 19 Uhr (reguläre Öffnungszeiten)

■ Wertstoffhöfe Johannstadt, Kaditz, Leuben, Loschwitz, Plauen: 12 bis 19 Uhr (reguläre Öffnungszeiten)

■ Annahmestelle für Sperrmüll/Altholz „Am Lugaer Graben 20“: 7 bis 16 Uhr

■ Annahmestelle für Grünabfälle in Gompitz sowie der Sozialer Möbeldienst: geschlossen

■ Sonnabend, 31. Dezember 2022

■ Wertstoffhöfe Hammerweg und Plauen: 8 bis 12 Uhr

■ Annahmestelle für Sperrmüll/Altholz „Am Lugaer Graben 20“: 8 bis 12 Uhr

■ alle anderen Wertstoffhöfe, die Annahmestelle für Grünabfälle und Sperrmüll in Schönfeld-Weißenberg sowie der Sozialer Möbeldienst: geschlossen

■ Sonntag, 1. Januar 2023

■ alles geschlossen

■ Montag, 2. Januar 2023

■ Wertstoffhöfe Friedrichstadt, Hammerweg und Reick: 7 bis 19 Uhr

■ Wertstoffhöfe Johannstadt, Kaditz, Leuben, Loschwitz, Plauen: 12 bis 19 Uhr

■ Annahmestelle für Sperrmüll/Altholz „Am Lugaer Graben 20“: 7 bis 18 Uhr

■ Sozialer Möbeldienst: 8 bis 18 Uhr

Die Adressen der Abfallannahmestellen stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall.

■ Wertstoffcontainer-Standplätze stark beansprucht

Zu Weihnachten und Neujahr fallen zahlreiche Kartons, Geschenkpapier sowie Wein- und Sektflaschen an. Diese sollten nur in noch aufnahmebereite Wertstoffcontainer eingeworfen werden. Das Abstellen auf oder neben volle Container ist nicht erlaubt. Es behindert das Entsorgungspersonal bei seiner Arbeit so sehr, dass es zu großen Zeitverzögerungen kommt. Infolgedessen ist das Leeren an weiteren Containerstandplätzen nicht mehr wie geplant möglich – die Zahl der überfüllten Standplätze nimmt zu. Daher ist es wichtig, im Falle eines vollen Behälters den nächsten Containerstandplatz zu nutzen oder die Wertstoffe kurzfristig zu Hause zwischenzulagern. Zudem sollten Kartons vor dem Einwerfen zerlegt werden, so passt mehr in die

Container. Große Pappen nehmen auch die Wertstoffhöfe an.

■ Gebührenfreie Entsorgung der Weihnachtsbäume ohne Weihnachtschmuck und Plastiktüten

Von Donnerstag, 29. Dezember 2022, bis Sonnabend, 7. Januar 2023, können Dresdnerinnen und Dresdner ihre alten Weihnachtsbäume gebührenfrei abgeben. Dafür richtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft über 100 Sammelplätze im Stadtgebiet ein. Auch die städtischen Wertstoffhöfe nehmen Weihnachtsbäume an. Die Bäume werden zu Holzhackschnitzeln verarbeitet und sollten deshalb nicht in Plastiktüten verpackt abgegeben werden und frei von Weihnachtsschmuck sein. Alle Abgabeorte sind im Internet unter www.dresden.de/abfall sowie im Themenstadtplan www.dresden.de/stadtplan/abfall zu finden.

Wer seinen Weihnachtsbaum ein wenig länger behalten möchte, kann diesen noch bis Ende Januar bei den städtischen Wertstoffhöfen gebührenfrei abgeben. Ab dem 1. Februar ist dann allerdings eine Gebühr zu bezahlen: 1 Euro pro 0,2 Kubikmeter bei bis zu einem Kubikmeter Abgabemenge beziehungsweise 5 Euro pro angefangenem Kubikmeter bei mehr als einem Kubikmeter.

■ Kontakt und Informationen

■ Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33

■ Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13 bis 17 Uhr

■ www.dresden.de/abfall

■ Entsorger für Gelbe Tonne wechselt ab Januar 2023

Ab 1. Januar 2023 leert die Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG die Gelben Tonnen und sammelt die Gelben Säcke im gesamten Stadtgebiet. Das Recyclingunternehmen übernimmt diese Leistungen im Auftrag der Dualen Systeme von der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG. Wann die Abfallbehälter zukünftig geleert werden, ist unter www.dresden.de/abfuhrkalender sowie unter www.dresden.de/stadtplan/abfall abrufbar.

Noch vorhandene Gelbe Säcke können weiterhin für die Sammlung von Verpackungen verwendet werden. Gelbe Säcke sind auch künftig in den Stadtbezirksämtern und Ortschaftsverwaltungen, auf allen städtischen Wertstoffhöfen sowie bei Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG auf der Pforzheimer Straße 1 erhältlich.

Wer Fragen zum Leerungstermin hat oder eine nicht erfolgte Leerung melden möchte, erreicht die Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG per E-Mail an disposition.dresden@nehlsen.com oder telefonisch unter (08 00) 4 45 54 55. Die Hotline ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr besetzt. Muss wegen Feiertagsverschiebungen auch sonnabends geleert werden, dann ist die Hotline an diesen Tagen bis 14 Uhr erreichbar.

Zensus-Erhebungsstelle in Dresden beendet Arbeit

Die Arbeit der örtlichen Zensus-Erhebungsstelle wird offiziell beendet. Sie schließt am Freitag, 23. Dezember. Die Nachbereitungen nehmen noch einige Wochen in Anspruch.

Die Aufgabe der Zensus-Erhebungsstelle Dresden bestand darin, festzustellen, wie viele Personen und Haushalte an zufällig ausgewählten Adressen wohnten. Die Befragung vor Ort übernahmen 450 ehrenamtliche Interviewer und Interviewerinnen. Etwa 4.000 Adressen wurden aufgesucht, an denen etwa 60.000 Dresdnerinnen und Dresdner wohnten. Parallel zur sogenannten Existenzfeststellung der Personen fand die Gebäude- und Wohnungserhebung statt, auch mit Unterstützung der Ehrenamtlichen. Sie haben im November und Dezember einige tausend Adressen abgelaufen, um die Existenz eines Gebäudes bzw. die sich darin befindliche Anzahl von Wohnungen festzustellen.

Die Zusammenführung und Auswertung der Daten obliegt nun den Statistischen Landesämtern bzw. dem Statistischen Bundesamt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus sind laut Statistischem Bundesamt für November 2023 geplant. Informationen stehen unter www.zensus2022.de bzw. zensus.sachsen.de. Die Dresdner Zensus-Erhebungsstelle möchte sich herzlich bei allen Interviewern und Auskunftgebenden für ihre Mitarbeit bedanken.

Für den Zensus sind deutschlandweit örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden. Dresdens Zensus-Erhebungsstelle wurde Ende 2021 im Auftrag des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen in Verantwortlichkeit der Kommunalen Statistikstelle eröffnet.

Die Kommunale Statistikstelle ist vom 27. bis 30. Dezember nicht erreichbar. Informationen zu statistischen Daten der Stadt stehen online unter www.dresden.de/statistik oder im Open Data Portal opendata.dresden.de

Ab Montag, 2. Januar 2023, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail an statistik@dresden.de oder per Telefon unter (03 51) 4 88 11 00 wieder zur Verfügung.

Wohin mit dem Müll?



dresden.de/abfall

Wie viel?



dresden.de/statistik



Frohe Weihnachten und ein friedliches Jahr 2023!



Di, 27. Dezember 2022, 15 Uhr

PUPPENSPIEL

Das singende, klingende Bäumchen

Puppentheater mit Bianca Heuser von der Theatermanufaktur · Das Märchen der Gebrüder Grimm, bestens bekannt durch den DEFA-Film-Klassiker, ist voller Spannung, Zauber und Poesie Für Kinder ab 4 Jahren · Spieldauer: 45' Kinder 4 €/Erwachsene 6 €

Do, 29. Dezember 2022, 15 Uhr

ABER BITTE MIT VOLLDAMPF

Kinderprogramm zur Sonderausstellung

Abwechslungsreiche Spiele und eindrucksvolle Erlebnisse rund um die Erfindung der Eisenbahn erwarten euch. Besonderer Höhepunkt: Vorführung einer Dampfmaschine! Auch für Kinder mit Einschränkungen geeignet · »Kinderfahrkarte« 3 € · Bitte Voranmeldung unter: 03528/44 26 00

Fr, 30. Dezember 2022, 15 Uhr

SILVESTERKONZERT

mit dem EDEN Quartett

Das virtuose Streichquartett spielt Mozart, Corelli, Dvořák und Schubert 15 €/ermäßigt 12 €



**WEIHNACHTEN
AUF SCHLOSS
KLIPPENSTEIN**

Mi, 28. Dezember 2022, 15 Uhr

KURATORENFÜHRUNG

durch die Sonderausstellung

»175 Jahre Sächsisch-Schlesische Eisenbahn – Wie die Eisenbahn in die Oberlausitz kam ...«

Kurator Dr. Holger Rohland führt durch die aktuelle Sonderausstellung Eintritt + 2 € Führungsgebühr

Kartenvorbestellungen unter 03528/44 26 00
oder kontakt@schloss-klippenstein.de

Schloss Klippenstein Schloßstraße 6 · 01454 Radeberg · Tel. 0 35 28 / 44 26 00
www.schloss-klippenstein.de · Dienstag bis Sonntag und Feiertage 10 bis 17 Uhr
Schließtage: Heiligabend, 1. Weihnachtstag, Silvester, Neujahr

Haben Sie Anspruch auf einen Pflegegrad?

Pflegegradrechner

Angelehnt an den Pflegegradrechner, haben wir folgende Fragen für Sie herausgefiltert. Wenn sie eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet haben, sollten sie Hilfe beantragen.

Wohnung

	ja	nein
Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Treppen steigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alltag

Treffen von Entscheidungen im Alltag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steuern und Strukturieren der täglichen Handlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilnahme am öffentlichen Leben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Selbstverorgung

An und Auskleiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
selbstständige Zubereitung von Nahrung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe beim Waschen und Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Außerhäusliche Aktivitäten

Verlassen der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nutzung Nahverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkaufen ,Arztbesuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einen detaillierten Pflegegeldrechner finden Sie im Internet.
Fragen Sie bei Ihrer Pflegekasse.



Anzeige

ABRECHNUNG ÜBER ALLE PFLEGEKASSEN

**Bei jedem Pflegegrad.
Wir sind für Sie da!**



für unser Betreuungs- und Entlastungsangebot.

Die professionelle Ergänzung zu Ihrem Pflegedienst!



Hauswirtschaft, Fahrdienst, Garten



Biografie, Gedächtnis, Unterstützung im Alltag



Arzt, Einkauf, Spaziergang

Die freundlichen **Seniorenhelfer** 0152 595 866 56
... weil jeder wertvoll ist

Info@Seniorenhelfer-Sachsen.de | www.Seniorenhelfer-Sachsen.de

„WEIL JEDER WERTVOLL IST“



Friedenslicht leuchtet bis 6. Januar 2023 im Rathaus

Motto der Friedenslichtaktion 2022 heißt: „Frieden beginnt mit dir“

Auch 2022 wird das Friedenslicht aus Bethlehem über die Weihnachtsfeiertage im Foyer des Rathauses leuchten. Am 19. Dezember nahm es Bildungsbürgermeister Jan Donhauser in Empfang. Der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Carsten Löwe brachte das Licht gemeinsam mit Jungen und Mädchen der Jugendfeuerwehr ins Neue Rathaus am Dr.-Külz-Ring 19.

Zuvor wurde das Friedenslicht in der Integrierten Regionalleitstelle in Übigau aufgestellt und nachmittags im Sächsischen Landtag an den Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler übergeben.

Auf Einladung des Oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes nahmen der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Carsten Löwe sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes Frieder Hofmann und Dietmar Glaser am 20. und 21. Dezember an der zentralen Aussendungsfeier des Friedenslichtes in der Kirche des Augustiner Chorherrenstiftes in Sankt Florian teil. Ebenfalls am 21. Dezember überreichte eine Delegation des Stadtfeuerwehrverbandes das Friedenslicht in der Sächsischen Staatskanzlei an Ministerpräsident Michael Kretschmer.

Die alljährliche Aussendung des Friedenslichtes durch Kameradinnen und Kameraden des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden ist ein Beispiel, wie auch in unserer Zeit neues Brauchtum entstehen kann. Der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Carsten Löwe sagte: „Das Motto der Friedenslichtaktion 2022 heißt ‚Frieden beginnt mit dir‘. Diesem Aufruf möchte sich auch



der Stadtfeuerwehrverband Dresden anschließen. Gerade in diesem Jahr, in dem ein schrecklicher Krieg in der Ukraine tobt, ist es wichtig, dass sich jede Feuerwehrkameradin und jeder Feuerwehrkamerad für den Frieden in Europa und in der Welt einsetzt“.

Seit 1986 wird jährlich auf Initiative des ORF-Landesstudios Oberösterreich das aus Israel geholte Friedenslicht weitergegeben. Jedes Jahr vor Weihnachten entzündet ein Kind in der Geburtsgrötte von Bethlehem das Friedenslicht. Das Licht erinnert daran, dass sich die Men-

Das Friedenslicht brennt. Der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Carsten Löwe (2. von rechts) übergab das Friedenslicht an Bildungsbürgermeister Jan Donhauser (rechts).

Foto: Diana Petters

schen für den Frieden einsetzen müssen. Alle sind aufgefordert, in ihrem Bereich und in ihrem Leben Frieden zu schaffen. So wie die kleine Flamme millionenfach von Kerze zu Kerze, von Hand zu Hand weitergegeben wird, so muss auch der Friede von Mensch zu Mensch wachsen.

Tiere sind als Weihnachts-Geschenk ungeeignet

Anschaffung eines Tieres sollte immer gründlich überlegt sein



Nicht nur kurz vor dem Weihnachtsfest wünschen sich vor allem Kinder ein Haustier. Hund, Katze oder Meerschweinchen sind wunderbare Freunde und Familienmitglieder. Aber ein Tier ist zumeist nicht das passende Geschenk unter dem Weihnachtsbaum. Vielmehr sollte die Entscheidung für ein Haustier sehr gut überlegt sein. Darauf weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Tierheims hin. Ein Tier braucht nicht nur Streicheleinheiten, sondern es erfordert viel Zeit und Aufmerksamkeit, Erziehung und nicht zuletzt auch Geld für Futter, Tierarzt und Ausstattung.

Das städtische Tierheim prüft deshalb vor einer Vermittlung genau, ob das gewünschte Tier zur neuen Familie passt und alle dem neuen Haustier zustimmen. Das Tierheim stellt alle Tiere, die zur Vermittlung stehen, im Internet vor. Bei Interesse kann ein

Ist es das richtige Tier für mich? Bildungsbürgermeister Jan Donhauser (links) zu Besuch bei Florian Hanisch, Leiter des Dresdner Tierheims, und Dogge Fredd.

Foto: Fiora Forberg

Termin vereinbart werden. Der zuständige Tierpfleger bzw. die Tierpflegerin nehmen sich Zeit für ein ausführliches Gespräch. Wenn der Entschluss gefasst wurde, ein Tier anzuschaffen – dann warten im Tierheim Dresden mehr als 30 Hunde, 85 Katzen und 65 sonstige Tiere auf ein neues Zuhause. Bisher konnten in diesem Jahr bereits 90 Hunde, 213 Katzen und 163 andere Tiere vermittelt werden.

Das Tierheim Dresden hat 64 Plätze für Hunde, 100 für Katzen, drei große Innenvoliere, zwei große Außenvoliere, ein Schildkrötenaußengehege, ein Reptilienzimmer und zwei Zimmer komplett für Nager. Besonders viele Plätze sind aktuell in der Quarantäne belegt: bei den Katzen mehr als 40 und bei den Hunden neun. Deshalb soll in absehbarer Zeit mit dem Bau einer Quarantäne-Station begonnen werden.

Tierheim Dresden
Zum Tierheim 10
Telefon (03 51) 4 52 03 52
E-Mail: tierheim@dresden.de
www.dresden.de/tierheim

Geflüchtete Menschen ziehen ins ehemalige Eventwerk

Das ehemalige Eventwerk an der Hermann-Mende-Straße 1 in der Albertstadt dient bis zu 178 geflüchteten Menschen als zeitweilige Unterkunft. Am 15. Dezember bezogen sie ihr Quartier. Im Wesentlichen sind das Bewohner, die bislang in der Halle 4 der Messe Dresden untergebracht sind.

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung verhandelte einen Mietvertrag über Flächen und Einrichtungen sowie über die komplette Betreuung des Objektes. Die Gesamtfläche inklusive Freiflächen liegt bei 7.300 Quadratmetern. Ab sofort stehen 178 Plätze zur Verfügung und bis spätestens März 2023 insgesamt 314 Plätze. Der Mietvertrag läuft zunächst über zwei Jahre. Vertragspartner ist die Golden Door GmbH, die ihrerseits European Homecare mit der sozialen Betreuung der Geflüchteten und der Betreuung der Einrichtung beauftragt hat. European Homecare betreibt bereits die Flüchtlingsunterkunft des Freistaates Sachsen und verfügt somit über Erfahrungen mit der sozialen Betreuung an einem großen Standort.

Baubürgermeister Stephan Kühn sagte: „Die Messe war als vorübergehende Unterbringung Geflüchteter gedacht. Bis spätestens Januar 2023 sollte eine geeignete Alternative gefunden werden. Dies ist mit dem Eventwerk erreicht. Dort wohnen und schlafen die geflüchteten Menschen anders als in der Messe, in einem privateren Bereich. Wir halten vor Ort spezifische Angebote für den Spracherwerb und für die Freizeitgestaltung vor.“

Welche Strategie verfolgt die Stadt? Im November 2022 wurden insgesamt 560 Menschen im Kontext Flucht und Asyl an die Stadt zur Unterbringung zugewiesen. Die Herkunftsländer sind Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Georgien, Indien, Irak, Jordanien, Libanon, Marokko, Myanmar, palästinensische Gebiete, Syrien, Türkei und Venezuela.

Für diese Menschen organisiert das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung Unterbringungsmöglichkeiten. Die städtische Strategie sieht vor, möglichst viele Menschen dezentral in Wohnungen und Wohnheimen, die sich gut ins Wohnquartier einfügen, unterzubringen. Allerdings reicht das Angebot auf dem Wohnungsmarkt dafür nicht aus. Auch das Angebot an Hotelzimmern ist begrenzt und in der Adventszeit sehr gut gebucht. Deshalb kommen andere Immobilien in den Blick.

Was ist der rechtliche Rahmen? Die Landesdirektion Sachsen weist die Schutzsuchenden der Stadt zur Unterbringung zu. Die rechtliche Grundlage bildet das Sächsische Flüchtlingsaufnahme-gesetz. Alle Kommunen in Deutschland haben die Pflicht, für eine menschenwürdige Unterkunft der Geflüchteten Sorge zu tragen. Auch die Landeshauptstadt Dresden steht in der Verantwortung.

www.dresden.de/asyl

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe in Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung

- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Friedhof Dresden-Leuben

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 | Sargbestattungen für Verstorbene | |

ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 25 Jahre)

750,00 €

- 1.3. Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung
des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)
600,00 €

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 für Sargbestattungen Weichholzsarg
(Nutzungszeit 25 Jahre)
- 2.1.1 Einzelstelle 875,00 €
2.1.2 Doppelstelle 1.750,00 €
- 2.2 für Sargbestattungen Hartholzsarg
(Nutzungszeit 30 Jahre)
- 2.2.1 Einzelstelle 1.050,00 €
2.2.2 Doppelstelle 2.100,00 €
- 2.3 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- 2.3.1 Einzelstelle 700,00 €
- 2.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts
an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro
Jahr für Grabstätten
- nach 2.1.1 35,00 €
nach 2.1.2 70,00 €
nach 2.2.1 35,00 €
nach 2.2.2 70,00 €
nach 2.3.1 35,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang
mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)
450,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)
700,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 300,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der
allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten
(Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes
eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt
24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung
60,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle /
Feierhalle pro Benutzung mit Feier 210,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle /
Feierhalle pro Benutzung ohne Feier
(bis zu 10 Minuten) 145,00 €

VI. Gebühr für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und
Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung
und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit
(20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung
1.950,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals
sowie anderer baulicher Anlagen
(z. B. Einfassungen) 45,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines
Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften
oder anderer baulicher Maßnahmen 22,50 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte
an einen Gewerbetreibenden 45,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen
der Friedhofsverwaltung 20,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten 20,00 €
6. Überlassung der Friedhofsordnung 5,00 €

Friedhof Dresden-Zschachwitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten**
- 1.1 Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung
des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)
300,00 €
- 1.2. Sargbestattungen für Verstorbene ab Vollendung
des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)
600,00 €
- 1.3. Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung
des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)
600,00 €

2. **Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

- 2.1 für Sargbestattungen
- 2.1.1 Einzelstelle 720,00 €
2.1.2 Doppelstelle 1.440,00 €
2.1.3 Dreifachstelle 2.160,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen
- 2.2.1 Einzelstelle 720,00 €
2.2.2 Doppelstelle 1.440,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts
an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)
- nach 2.1.1 und 2.2.1 36,00 €
nach 2.1.2 und 2.2.2 72,00 €
nach 2.1.3 108,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	320,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	620,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	270,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Abschiedsraumes

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	210,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes pro Benutzung	90,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.350,00 €
---	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	22,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
6.	Überlassung der Friedhofsordnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung

nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost – Friedhofsverwaltung Dresden-Leuben und Friedhofsverwaltung Dresden-Zschachwitz – aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

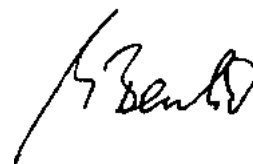
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.10.2016 für den Friedhof Dresden-Leuben sowie die Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2013 für den Friedhof Dresden-Zschachwitz außer Kraft.

Dresden, den 09.11.2022

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost



Vorsitzender



Mitglied

(Siegel)



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 17.11.2022


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden



In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen.

Weitere Informationen zu Voraussetzungen und Erwartungen finden Sie unter bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist die Stelle **Sachbearbeiter Abfallberatung/IT (m/w/d)** ab sofort unbefristet zu besetzen.

Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 9c
Chiffre: 67221201
Bewerbungsfrist: 28. Dezember 2022

■ Im Rechnungsprüfungsamt ist die Stelle **Sachbearbeiter Datenschutz (m/w/d)** ab sofort unbefristet zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 9c
Chiffre: 14221201
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2022

■ Im Bauaufsichtsamt ist die Stelle **Sachbearbeiter Bauantragsprüfung (m/w/d)** ab 15. Januar 2023 befristet als Mutterschafts- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 10
Chiffre: 63221201
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2022

■ Im Bauaufsichtsamt ist die Stelle **Sachbearbeiter Wiederkehrende Prüfung/Verwaltung (m/w/d)** ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 10
Chiffre: 63221202
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2022

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle **Sachbearbeiter Datenstruktur Fachdatenbank (m/w/d)** ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung mit der Option der Entfristung zu besetzen.

Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 8
Chiffre: 65221202
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2022

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz ist die Stelle **Sachbearbeiter Verwaltung (m/w/d)** ab sofort unbefristet zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 8
Chiffre: 41221201
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2022

■ Im Stadtbezirksamt Altstadt ist die Stelle **Sachbearbeiter Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten (m/w/d)** ab sofort befristet bis 31. Januar 2024 als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 9 b
Chiffre: 90220901
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2022 (Verlängerung)

■ Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen sind mehrere Stellen **Straßenbauafacharbeiter (m/w/d)** ab sofort unbefristet und befristet als Abwesenheitsvertretung zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 5
Chiffre: 27221201
Bewerbungsfrist: 1. Januar 2023

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle **Sachgebietsleiter allgemeine Verkehrsregelung (m/w/d)**

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 11
Chiffre: 66221103
Bewerbungsfrist: 2. Januar 2023 (Verlängerung)

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle **Sachbearbeiter Baufreimachung (m/w/d)** ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe 11
Chiffre: 66221102
Bewerbungsfrist: 3. Januar 2023 (Verlängerung)

■ Im Jugendamt sind mehrere Stellen **Pädagogische Fachkraft im Kinder- und Jugendnotdienst (m/w/d)** ab sofort unbefristet und befristet bis 31. Dezember 2024 zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe S 8 b
Chiffre: 51221101
Bewerbungsfrist: 31. März 2023 (Verlängerung)

■ Im Jugendamt sind mehrere Stellen **Sozialpädagoge im Kinder- und Jugendnotdienst (m/w/d)** ab sofort unbefristet und befristet bis 31. Dezember 2024 zu besetzen.
Arbeitszeit: Vollzeit, Entgeltgruppe S 12
Chiffre: 51221102
Bewerbungsfrist: 31. März 2023 (Verlängerung)

bewerberportal.dresden.de



Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 32 Abs. 5 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist und §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht/Gebührenmaßstab/Gebührenentstehung
- § 3 Gebührenpflichtige

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Dresden obliegt ihr als Aufgabenträgerin für den bodengebundenen Rettungsdienst die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports.
(2) Im Leitstellenbereich der Integrierten Regionalleitstelle Dresden hält die Landeshauptstadt Dresden einen Intensivtransportwagen vor.
(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, einschließlich der Leistungen des Intensivtransportwagens.

§ 2 Gebührenpflicht/Gebührenmaßstab/Gebührenentstehung
(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden pauschale Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle, die

Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Art des eingesetzten bzw. alarmierten Rettungsmittels und gegebenenfalls Entfernungszuschlägen bei Fernfahrten. Gebühren werden für den Einsatz von
1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungswagen (RTW),
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und
4. Intensivtransportwagen (ITW) erhoben.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1–3 dieser Satzung trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Dresden entsprechend den Angaben der Bestellerin/des Bestellers und nach deren pflichtgemäßer Prüfung.
(3) Die Entscheidung über den Einsatz des ITW entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 dieser Satzung trifft grundsätzlich die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. Diese/Dieser meldet den Transport bei der Zentralen Koordinierungsstelle in der Integrierten Regionalleitstelle Dresden unter Beachtung der Indikationsliste an.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Vermittlung des Ein-

satzes durch die Integrierte Regionalleitstelle Dresden.

(5) Beim Transport mehrerer Benutzerinnen/Benutzer bzw. Behandelte mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(6) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet gegenüber der Begleitperson nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:
1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,

◀ Seite 13

4. die anfordernde Person oder Einrichtung, welche den Transport ohne Vorliegen einer entsprechenden Transportverordnung oder ohne dessen Genehmigung beauftragt hat,
5. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.

(2) Gebührenpflichtig ist weiterhin, wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert, und dadurch den Einsatz verursacht.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Besetzt-Kilometer
Krankentransportwagen (KTW)	206,20 Euro	ab dem 151. Besetzt-km: 3,40 Euro
Rettungswagen (RTW)	480,50 Euro	
Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)	168,80 Euro	
Intensivtransportwagen (ITW)	1.225,50 Euro	ab dem 1. Besetzt-km: 13,73 Euro

Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Anlage zur Rettungsdienstgebühren-

Satzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührentabelle (siehe oben)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO: Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder

die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 16. Dezember 2022

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Grundsätze
 - § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
 - § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- II. Berufsfeuerwehr
 - § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr
- III. Freiwillige Feuerwehr
 - § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
 - § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
 - § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 7 Kinderfeuerwehr
 - § 8 Jugendfeuerwehr
 - § 9 Alters- und Ehrenabteilung
 - § 10 Abteilung Blasorchester
 - § 11 Abteilung Traditionspflege
 - § 12 Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung
 - § 13 Fachberaterinnen/Fachberater
 - § 14 Ehrenmitglieder
 - § 15 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 16 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
 - § 17 Stadtfeuerwehrausschuss
 - § 18 Hauptversammlung der Stadtteil-

feuerwehren, der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung

§ 19 Stadtteilfeuerwehrleitung

§ 20 Stadtteilfeuerwehrausschuss

§ 21 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

§ 22 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren und Abteilungen

§ 23 Stadtfeuerwehrverband

§ 24 Schlussbestimmungen

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigelegt.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus

- den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen und den Versorgungseinheiten sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren,
- der Abteilung Blasorchester,
- der Abteilung Traditionspflege,
- der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung und

■ Fachberaterinnen/Fachberatern.

(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- psychosoziale Notfallversorgung,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laubbahnrechtlichen sowie tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr. Gleiches gilt für die berufenen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,

- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,

- gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

- ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsbereich des jeweiligen Feuerwehrstandorts haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich nachgehen,

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,

- bereit sind, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) Die charakterliche Eignung besitzt in der Regel die Person nicht, die Mitglied ■ in einem Verein war, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder ■ in einer Partei war, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Aufnahmege suchte sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstaussweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ■ ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind, ■ ausgeschlossen oder entlassen werden,

■ aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären oder

■ bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zurücknimmt.

Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.

(2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

■ einem schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,

■ erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

■ einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,

■ einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,

■ Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,

■ viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge, ■ wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2), zum Sprechfunker und zum Atemschutzgeräteträger in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann.

(3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstaussübung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 4 kann die/die/des Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstaussweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu Maßnahmen der Jugendarbeit und des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. kann um eine Freistellung nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 bis 9 Entschädigungsrichtlinie ersucht werden.

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung entstehen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Näheres

regelt die Entschädigungsrichtlinie, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

(4) Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

■ den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen, ■ im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen, ■ sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

■ sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,

■ die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

■ die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,

■ die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen und ■ den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

■ am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

■ sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und

■ die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(7) Verletzte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr ■ einen schriftlichen Verweis erteilen, ■ die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken, ■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen, ■ den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.

Verletzte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrläs-

sig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung

■ einen schriftlichen Verweis erteilen, ■ die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,

■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,

■ den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,

■ die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss selbst aussprechen.

Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung kann die Leitung der Feuerwehr Dresden aus Fürsorgegesichtspunkten und zum Schutz die/den betroffene/n Feuerwehrangehörige/n einstweilen vom Feuerwehrdienst freistellen.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung sämtlicher Personensorgeberechtigten enthalten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

■ in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,

■ das 10. Lebensjahr vollendet hat,

■ aus der Kinderfeuerwehr austritt oder ■ die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart und die Stellvertreterin/der Stellvertreter muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/Er werden von der Leitung der Feuerwehr schriftlich berufen. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.

(5) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/Er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

(6) Ab einer Mitgliederzahl von elf Kindern kann ein/e stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart und ab 21 Kindern können zwei stellvertretende Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend der Mit-

◀ Seite 15

gliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus der/des Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

(7) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht an einem Standort der Feuerwehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten enthalten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Personensorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter gehören der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügen mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, haben den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, sind im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.

(6) Ab einer Mitgliederzahl von elf Kindern/Jugendlichen kann ein/e stell-

vertretende/r Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart und ab 21 Kindern/Jugendlichen können zwei stellvertretene Jugendfeuerwehrwartin/Stellvertreterinnen/Jugendfeuerwehrwarte berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus der/des Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

(7) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

(8) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und

- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
- nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder

■ wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder

■ aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.

(2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.

(3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Abteilung Blasorchester

(1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten

Feuerwehren,

- weitere Personen,

die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11 Abteilung Traditionspflege

(1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
- weitere Personen,

die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.

(2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12 Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung

(1) Die Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden hat die Aufgabe, Patienten, Angehörige, Hinterbliebene, Augen- und Ohrenzeugen, Ersthelfer sowie direkt Beteiligte (notfallbetroffene Personen) bei der psychosozialen Be- und Verarbeitung von potenziell traumatischen Ereignissen zu unterstützen.

(2) In die Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung können ordentliche Mitglieder im aktiven Einsatzdienst des Krisenintervention und Notfallseelsorge Dresden e. V. aufgenommen werden.

(3) Die aktive Mitgliedschaft im Einsatzdienst des Krisenintervention und Notfallseelsorge Dresden e. V. ist durch dessen Vorstand im Rahmen des Aufnahmeantrags gegenüber der Leitung der Feuerwehr Dresden schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst des Krisenintervention- und Notfallseelsorge Dresden e. V. Die Beendigung im aktiven Einsatzdienst des Vereins ist durch dessen Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(5) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8,

9 Alt. 1 und § 22 entsprechend.

(6) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung gelten § 6 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 13 Fachberaterinnen/Fachberater

(1) Natürliche Personen können als Fachberaterinnen/Fachberater für Sonderthemen-/aufgaben berufen werden. Sie unterstützen die Berufsfeuerwehr und die Stadtteilfeuerwehren mit ihrem jeweiligen Fachwissen.

(2) Die Berufung als Fachberaterin/Fachberater ist schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr zu beantragen.

(3) Fachberaterinnen/Fachberater werden durch die Leitung der Feuerwehr Dresden in der Regel für fünf Jahre berufen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen. Im Fall der erheblichen schuldhaften Schädigung des Ansehens der Feuerwehr kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

§ 15 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung,
- die Stadtteilfeuerwehrlösungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 16 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

(1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung entsprechend folgendem Delegierten-schlüssel (ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr):

- bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
- bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
- bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung

sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 17 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung.

Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/die Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangen.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 18 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen

Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

(4) Für die Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 19 Stadtteilfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/des Wehrleiters und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird alle fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

(4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

(5) Die Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Die Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung

der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person eine Feuerwehrangehörige/einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein. Im Fall der vorzeitigen Nachbesetzung einer Funktion führt die neugewählte Person diese Funktion nur für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen Wahlperiode aus.

(7) Die Wehrleiterin/des Wehrleiters ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/des Wehrleiters hat insbesondere

■ auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

■ die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

■ dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,

■ die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,

■ für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

■ bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

■ Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie

■ die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

(8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 20 Stadtteilfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, welche zum überwiegenden Teil der aktiven Abteilung angehören

sollen. Er behandelt allgemeine Grundsatzen und Fragen der Dienst- und Einsatzplanung der Stadtteilfeuerwehr.

(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangen.

(3) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

(5) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 21 Führungsfunktionsträgerinnen/ Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

(1) Führungsfunktionsträgerinnen/ Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/ Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind

■ Gerätewartinnen/Gerätewarte,

■ Beauftragte für Atemschutz,

■ Beauftragte für Brandsicherheitswachdienst,

■ Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und

■ Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/ Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/

◀ Seite 17

Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren und Abteilungen

(1) Die nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keine/r der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die wahlberechtigt aber keine Kandidatinnen/Kandidaten sein können und zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenaushählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend sind.

(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(6) Für die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters haben die Wahlberechtigten eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Für die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleitung haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen. Die Stimmen können getrennt auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten oder vereint auf eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Für die Wahlen der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 20 Abs. 1 haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen

sind, maximal jedoch fünf Stimmen. Die Stimmen können getrennt auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten oder vereint auf eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 19 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 23 Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 5. Dezember 2019 tritt außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der

Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1 Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

(1) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben und die Angehörigen der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung erhalten auf Antrag jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 200,00 Euro. Der Auslagenersatz wird im vierten Quartal auf das Konto der/des Angehörigen überwiesen.

(2) Die Mitglieder der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sowie der Versorgungseinheiten, die Leiterinnen/Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten auf Antrag jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 100,00 Euro. Der Auslagenersatz wird im vierten Quartal auf das Konto des Mitgliedes überwiesen. Fachberaterinnen/Fachberater müssen für den Erhalt der Pauschale im jeweiligen Kalenderjahr für die Feuerwehr Dresden tätig geworden sein.

(3) Der Auslagenersatz nach Abs. 2 wird nur den Mitgliedern gewährt, die keine Angehörigen der aktiven Abteilung in den Stadtteilfeuerwehren und der Abteilung Psychosoziale Notfallversorgung sind. Eine doppelte Gewährung des pauschalen Auslagenersatzes nach Abs. 1 und Abs. 2 scheidet aus.

(4) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.

(5) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(6) Die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren und der Abteilungen, die Beauftragten für Atemschutz und für Brandsicherheitswachdienst in den Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte in den Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(7) Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte in den Jugendabteilungen sowie die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 80,00 Euro.

(8) Die Entschädigung nach Abs. 4 bis 7 wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.

(9) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen

Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2 Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilderinnen/Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtteilfeuerwehrausschusses.

(2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 7,50 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3 Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

(1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.

(2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.

(3) Bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehr Dresden von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 7,50 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.

(4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf

Antrag zurückerstattet.

(5) Im Brandsicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 15,00 Euro.

(6) Für Komparsen bei zentral geplanten Einsatzübungen kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tag gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall in Anlehnung an die Dauer der Einsatzübung vereinbart.

(7) Für zentrale Maßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Dresden können Freistellungen durch die/den Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart beantragt werden. Über den Umfang entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einzelfall.

(8) Jede Kinder- und Jugendfeuerwehr kann auf Antrag in der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr jährlich Freistellungen im Umfang von maximal fünf Kalendertagen für dezentrale Maßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr in Anspruch nehmen.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten analog für Maßnahmen des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Freistellung von Vorstandsmitgliedern und Helferinnen/Helfern ist durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden bei der Leitung der Feuer-

wehr zu beantragen.

§ 4 Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5 Zuwendungen

(1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleiterin/des Wehrleiters gewährt:

10 Jahre: 50,00 Euro

25 Jahre: 100,00 Euro

40 Jahre: 150,00 Euro

50 Jahre: 150,00 Euro

60 Jahre: 150,00 Euro

70 Jahre: 150,00 Euro

(2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V., den Stadtteilfeuerwehren sowie den Abteilungen Blasorchester, Traditionspflege und Psychosoziale Notfallversorgung im Jahr pro Mitglied (ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.

(3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden den Jugendfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.

(4) Zur Unterstützung der Kinderfeuerwehren in der Feuerwehr Dresden werden den Kinderfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Kinderfeuerwehr 20,00 Euro gewährt.

(5) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.

(6) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein

Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 15. Dezember 2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2020), wird wie folgt geändert:

1
§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen für das Jahr 2023 je Meter Frontlänge und Jahr:

■ in der Reinigungsklasse W1:

6,64 EUR

■ in der Reinigungsklasse W2:

13,28 EUR

■ in der Reinigungsklasse W3:

19,92 EUR

■ in der Reinigungsklasse W5:

33,20 EUR

■ in der Reinigungsklasse W7:

46,48 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1:

1,82 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2:

3,64 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3:

5,46 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W1:

8,46 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W2:

15,10 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W3:

21,74 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W5:

35,02 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W7:

48,30 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W1:

10,28 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W2:

16,92 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W3:

23,56 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W5:

36,84 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W7:

50,12 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W1:

12,10 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W2:

18,74 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W3:

25,38 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W5:

38,66 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W7:

51,94 EUR

■ in der Reinigungsklasse F14:

0,91 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1WM:

3,35 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2WZ:

6,96 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1WZ:

5,14 EUR.

Die Gebühren betragen ab 2024 je Meter Frontlänge und Jahr:

■ in der Reinigungsklasse W1:

7,58 EUR

■ in der Reinigungsklasse W2:

15,16 EUR

■ in der Reinigungsklasse W3:

22,74 EUR

■ in der Reinigungsklasse W5:

37,90 EUR

■ in der Reinigungsklasse W7:

53,06 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1:

1,97 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2:

3,94 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3:

5,91 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W1:

9,55 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W2:

17,13 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W3:

24,71 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W5:

39,87 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1W7:

55,03 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W1:

11,52 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W2:

19,10 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W3:

26,68 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W5:

41,84 EUR

■ in der Reinigungsklasse F2W7:

57,00 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W1:

13,49 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W2:

21,07 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W3:

28,65 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W5:

43,81 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3W7:

58,97 EUR

■ in der Reinigungsklasse F14:

0,98 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1WM:

3,72 EUR

in der Reinigungsklasse F2WZ:

7,73 EUR

■ in der Reinigungsklasse F1WZ:

5,76 EUR.“

2

Die Anlage zur Straßenreinigungsge-

◀ Seite 19

bührensatzung wird wie folgt geändert:
Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

- Alexander-Puschkin-Platz F2
 - im Verlauf der Leipziger Straße und der Erfurter Straße
 - Bürgerwiese F2
 - von St. Petersburger Straße bis Lindengasse (Südseite) F2W1
 - Kesselsdorfer Straße
 - von Löbtauer Straße bis Koblenzer Straße F1W1
 - von Koblenzer Straße bis Coventrystraße F1
 - Loschwitzer Wiesenweg F14
 - von Körnerweg bis Südseite unterhalb Loschwitzer Brücke
 - von Loschwitzbachmündung bis Friedrich-Press-Straße
 - Postplatz F3W5
 - Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
 - von Bauhofstraße bis Ebertplatz einschließlich Abzweig in Höhe Freiburger Straße Hausnummer 111
- Die folgenden Zeilen werden hinzu-

gefügt:

- Alexander-Puschkin-Platz
- im Verlauf der Leipziger Straße und der Erfurter Straße F2W1
- übrige Gehwegbereiche W1
- Bürgerwiese F2
- von St. Petersburger Straße bis Lindengasse (Westseite) F2W1
- Kesselsdorfer Straße
- von Löbtauer Straße bis Gröbelstraße F1W2
- von Gröbelstraße bis Koblenzer Straße F1W1
- von Koblenzer Straße bis Coventrystraße F1
- Loschwitzer Wiesenweg F14
- von Körnerweg bis Südseite unterhalb Loschwitzer Brücke
- von Mündung Loschwitzbach bis Mündung Wachwitzbach
- Postplatz
- von Freiburger Straße bis Ostra-Allee Westseite W5
- von Annenstraße bis Wallstraße F3W5
- von Wilsdruffer Straße bis Sophienstraße/Ostra-Allee F3W5

- Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
- von Bauhofstraße bis Ebertplatz einschließlich Abzweig in Höhe Freiburger Straße Hausnummern 97 und 111

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht

oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage“

Hepkestraße; Gemarkung Gruna; Flurstück 173 c

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/03546/22 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit zwölf Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit zehn Stellplätzen, Freiflächengestaltung mit Errichtung einer Fahrradgarage auf dem Grundstück: Hepkestraße;

Gemarkung Gruna, Flurstück 173 c wird unter einer Teillablehnung und Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Wider-



spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, §

70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5018, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 18, empfohlen.

Dresden, 22. Dezember 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Jugendhilfeausschuss

hat am 1. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) V1843/22

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe), entsprechend der Festlegungen in Anlage 1 zum Beschluss, ab 1. Januar 2023 nach §§ 77, 52, 36, 27 Abs. 3 SGB VIII erfolgt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Mustervertrag für die Durchführung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe nebst Anlagen gemäß Beschluss V0219/09 (Musterverträge nach § 77 SGB VIII) entsprechend anzupassen und dem Jugendhilfeausschuss zur Information vorzulegen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2024 die Neuordnung des Verfahrens zur Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) zu überprüfen und dem Jugendhilfeausschuss zu berichten.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 1, Punkt 2 zum Beschluss genannten Sachkostenwerte alle zwei Jahre einer Prüfung und Anpassung zu unterziehen.

■ Ausschuss für Finanzen

hat am 5. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und

Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im III. Quartal 2022 V1909/22

1. Der Ausschuss für Finanzen beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der bereits auf den Spendenkonten der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen und der erhaltenen Sachspenden entsprechend beiliegender Anlagen und die Verwendung entsprechend des Spenderwillens und Zuordnung durch die begünstigten Organisationseinheiten für folgende 348 Spenden, Schenkungen und Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 119.953,31 Euro mit den laufenden Nummern:

■ Anlage 1 GB Bildung und Jugend
Gesamtsumme: 17.284,86 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52

■ Anlage 2 für GB Ordnung und Sicherheit

Gesamtsumme: 5.483,28 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 und 91

■ Anlage 3 für GB Kultur und Tourismus – Spendeneingänge über 10.000,00 Euro

Gesamtsumme: 19.500,00 Euro

Spende Nr. 1

■ Anlage 4 für GB Kultur und Tourismus
Gesamtsumme: 47.706,41 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122 und 123

■ Anlage 4 a – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 5 (190-34)

■ Anlage 4 b – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 6 (190-35)

■ Anlage 4 c – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 7 (190-36)

■ Anlage 4 d – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 8 (190-37)

■ Anlage 4 e – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 17 (190-46)

■ Anlage 4 f – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 122 (221-3)

■ Anlage 4 g – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 123 (221-4)

■ Anlage 5 für GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Gesamtsumme: 9.382,19 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14

■ Anlage 6 für GB Umwelt und Kommunalwirtschaft

Gesamtsumme: 19.376,02 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46

■ Anlage 7 für GB Finanzen, Personal und Recht (Spenden für Stiftungen) – zur Information

Gesamtsumme: 525,00 Euro

Spenden Nr. 1, 2, 3, 4 und 5

■ Anlage 8 für GB Finanzen, Personal und Recht – Spenden aus dem Jahr 2019
Gesamtsumme: 695,55 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16

2. Der Ausschuss für Finanzen nimmt die unter Punkt 2d der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern fallenden Spenden (Sachspenden – verderbliche Ware) zur Kenntnis:

■ Geschäftsbereich Bildung und Jugend
Spende Nr. 10 – Bratwürste für eine Kindertageseinrichtung

Spende Nr. 38 – Catering für eine Kindertageseinrichtung

Veränderungen der Planwerte von Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes des Amtes für Schulen sowie des Amtes für Stadtplanung und Mobilität
V1400/22

1. Für investive Maßnahmen des Teilfinanzhaushaltes des Amtes für Schulen werden die Planansätze für Ein- und Auszahlungen in 2022 und im Finanzplan 2023/2024 entsprechend der Anlagen 1 bis 5 verändert und fortgeschrieben.

2. Der Planansatz für die investive Maßnahme des Amtes für Stadtplanung und Mobilität wird für die Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 entsprechend der Anlage 5, lfd. Nr. 4 verändert und fortgeschrieben.

3. Die übrigen Mehrauszahlungen 2023 sind aktuell nicht in den Haushaltsansätzen des Doppelhaushaltes 2023/24 enthalten und werden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

4. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushaltes des Amtes für Schulen werden entsprechend Anlage 1 und 3 angepasst und fortgeschrieben.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen 2022 V1927/22

1. Für das Haushaltsjahr 2022 werden für den Bereich der wirtschaftlichen Hilfen überplanmäßige Mittel in Höhe von bis zu 19.740.700 EUR bereitgestellt.

2. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt in Höhe von 11.063.700 Euro aus im Jahresergebnis 2021 zurückgestellten Haushaltsmitteln und in Höhe von 8.677.000 Euro aus Mehrerträgen im Jahr 2022 gemäß Anlage 1.

Budgetneutrale Veränderungen im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau 2022 V1910/22

Der Ausschuss für Finanzen beschließt eine budgetneutrale Erhöhung der Erträge und Aufwendungen für das Europäische Zentrum der Künste Hellerau in Höhe von jeweils 234.00 Euro für das Haushaltsjahr 2022.

Budgetneutrale Veränderungen im Finanzhaushalt 2022 und 2023 des Straßen- und Tiefbauamtes V1899/22

1. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die aus der Anlage 2 bis 3 resultierenden Veränderungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt des Straßen- und Tiefbauamtes.

2. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die erforderlichen Veränderungen von Verpflichtungsermächtigungen aus 2022 für 2023 gemäß Anlage 4.

3. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die erforderlichen Veränderungen von investiven Budgets gemäß Anlage 5.

Übertragung von Haushaltsmitteln 2022 des SBR Plauen für Projekt Parkerweiterung Südpark V1955/22

Der Ausschuss für Finanzen bestätigt den Beschluss V-PI00078-22 des Stadtbezirksbeirat Plauen (SBR) und die Übertragung von Haushaltsmitteln in

Beschlüsse von Ausschüssen?



◀ Seite 21

Höhe von 154.230 Euro zugunsten des Projektes Parkerweiterung Südpark.

■ Ausschuss für Finanzen

hat am 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Digitalisierung laufender Aktenbestände durch externe Scan-Dienstleister

V1667/22

1. Der Ausschuss für Finanzen nimmt den durch die Verwaltung ermittelten Digitalisierungsbedarf zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Finanzen stellt dem Oberbürgermeister im Rahmen der Haushaltsplanung für die Umsetzung der Digitalisierung im Haushalt 2023/2024 3 Mio. Euro zur Verfügung.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, notwendige Digitalisierungen mit Hilfe der verbleibenden Mittel und durch eine Anpassung der Prioritäten anderer Digitalisierungsprojekte insbesondere im EB IT abzusichern.

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

hat am 30. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Bebauungsplan Nr. 3064, Dresden-Bühlau Nr. 11, P+R-Platz Rossendorfer Schleife

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

V1625/22

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet östlich der Liegauer Straße und südlich der Bautzner Landstraße in Dresden-Bühlau einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen.

Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3064, Dresden-Bühlau Nr. 11, P+R-Platz Rossendorfer Schleife

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Weiterführung der Planungen folgende Prüfaufträge zu berücksichtigen:

3.1. Die Anzahl der zu fällenden Bäume ist aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes aber auch des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiet Bühlauer Wiesen nördlich der Bautzner Landstraße sowie typische Alleeform ländlich geprägter Verbindungsstra-

ßen) auf das absolute Minimum zu reduzieren.

a. Spielräume innerhalb des Flurstücks 186/4 in südlicher Richtung sind zu nutzen, um die Baumreihe im Bereich der geplanten Gleisschleife zu erhalten.

b. Die westliche Einfahrt in die Gleisschleife ist soweit nach Osten zu verschieben, dass das Großgrün in Höhe Hausnummer 186 erhalten bleibt.

c. Die geplante Haltestelle Rossendorfer Straße soll soweit in südlicher Richtung verschoben werden, dass die Baumreihe (Teil des LSG Bühlauer Wiesen) erhalten bleibt. Sollten die verbleibenden Gehwegbreiten nicht ausreichend sein, ist die versetzte Anordnung der Haltestelle zu prüfen.

d. Die Fällung eines unter Landschaftsschutz stehenden Alleebaumes zugunsten der Anordnung eines Stellplatzes für Servicefahrzeuge ist mit der Zielstellung der behutsamen Integration der erforderlichen Anlagen in die bestehende Baumreihe zu überprüfen.

3.2. Die Einmündung der Rossendorfer Straße in die Bautzner Landstraße ist im Sinne einer sicheren und kurzen Querung für den Fuß- und Radverkehr mit den minimal möglichen Abbiegeradien entsprechend der vorliegenden niedrigstmöglichen Klassifizierung als sonstige Straße mit minimaler Verkehrsbelegung auszuführen. Dabei sollte möglichst ebenso wie an der Einmündung der Liegauer Straße eine sogenannte Aufpflasterung mit durchgehendem Fuß- und Radweg umgesetzt werden.

3.3. Bei der Ausführung der Fahrradabstellanlagen ist auf eine ausreichende Anzahl an witterungsgeschützten Abstellplätzen, ggf. auch als Doppelstockparker, zu achten. Es sind Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Schließfächer für Gepäck und Ausrüstung vorzusehen.

3.4. Alle geeigneten Dachflächen (Parkhaus, Endpunktgebäude, Überdachung der Fahrradabstellplätze ggf. Überdachung der Wartebereiche Bahnsteig 1 und 2 sowie Bushaltestelle 3) sind mit PV-Anlagen auszustatten.

3.5. Für die Erreichbarkeit der Haltestelle aus dem weiteren Umfeld mit dem Fahrrad ist beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr erneut anzufragen, wann der Radweg zwischen Weißig und dem Forschungszentrum Rossendorf gebaut wird.

3.6. Es ist zu prüfen, ob bei der inneren Erschließung um das Parkhaus herum ein Einbahnverkehr ausreichend ist, um die Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen zu reduzieren. Dabei soll auch geprüft werden, ob Parkstände für Reisebusse eingeordnet

werden können, um die Eingriffe im direkten Umfeld des Fernsehturms zu verringern und dort lediglich Ein- und Ausstieg von Reisegruppen vorzusehen.

3.7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften regt die Auslobung eines Gestaltungswettbewerbs für einen besonderen Mobilitätspunkt an.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Architekturwettbewerb zur Gestaltung des Parkhauses und Umfeldes auszurufen; der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig ist zu beteiligen.

5. Der Parkbereich ist mit mindestens 250 Stellplätzen zu planen.

6. In Anlehnung an § 14 der Eingliederungsvereinbarung ist erneut die Verlagerung der Gleisschleife an mindestens den westlichen Ortseingang von Weißig zu prüfen.

7. Es ist zu prüfen, ob die Rossendorfer Straße zukünftig als Straße für den Durchgangsverkehr in beide Richtungen freizugeben ist.

Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße

hier:

Beschluss zur Durchführung eines Ergänzungsverfahrens

V1736/22

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Durchführung eines Ergänzungsverfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB für den am 2. September 2021 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße.

Bebauungsplan Nr. 233.2, Dresden-Rossendorf Nr. 3, Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf

hier:

1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

V1778/22

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233, Dresden-Rossendorf Nr. 1, Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf durchzuführen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 233.2, Dresden-Rossendorf Nr. 3, Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

Bebauungsplan Nr. 3012, Dresden-

Trachau Nr. 5, Wohnbebauung Galileistraße hier:

1. Aufstellungsbeschluss

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan

4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

V1819/22

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Dresden-Trachau Galileistraße einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen.

Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3012, Dresden-Trachau Nr. 5, Wohnbebauung Galileistraße.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3012 in der Fassung vom 25. Juli 2022 (Anlage 3 der Vorlage).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 25. Juli 2022 (Anlage 4 der Vorlage).

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3012, Dresden-Dresden-Trachau Nr. 5, Wohnbebauung Galileistraße, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kleingartennutzung im Bereich des Leitungsrechtes der SachsenEnergie AG möglichst zu erhalten.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Planung des Bebauungsplans Nr. 3011 die bestehende Kleingartenanlage bauplanungsrechtlich zu sichern.

Radverkehrsrouten Fiedlerstraße A0386/22

Der vom Einreicher geänderte Antrag wurde abgelehnt.

Ausschreibung

Dresdner Frühjahrsmarkt 2023 und Dresdner Herbstmarkt 2023

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den **Dresdner Frühjahrsmarkt von Freitag, 28. April, bis Sonntag, 22. Mai 2023**, und den **Dresdner Herbstmarkt von Freitag, 8. September, bis Dienstag,**

3. Oktober 2023, als Spezialmarkt auf dem Neumarkt.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World

Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich und können auch im Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden. **Bewerbungsschluss für beide ausge-**

schriebene Märkte ist Donnerstag, 26. Januar 2023.

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 3046 Dresden-Hellerau Nr. 15 Rähnitz-Nord

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 mit Beschluss-Nr. V1844/22 nach § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plan-kammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

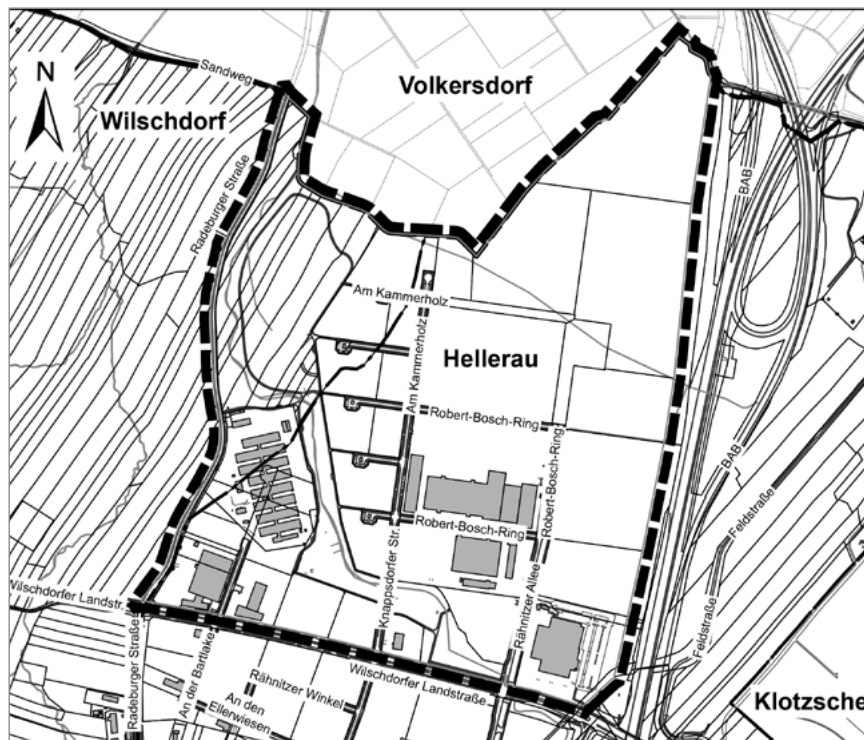
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs – für das Flurstück 200/41 (Gemarkung Dresden-Übigau) und das Flurstück 1750/11 (Dresden-Kaditz) eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt ist. Die Maßnahme M1 dient zur Entseigerung einer versiegelten Fläche von circa 1,4 ha und der Anlage mit anschließender dauerhaften Pflege einer extensiven Grünfläche. Ebenfalls außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs ist für die Flurstücke 283 (teilweise), 284, 285/1, 285/2 und 286 der Gemarkung Volkersdorf (Stadt Radeburg) eine Zuordnungsfestsetzung (Maßnahme M2) nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt. Die Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft CEF 2 dient der Schaffung von Lebensraum für das Rebhuhn.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung

Bebauungsplan Nr. 3046
Dresden-Hellerau Nr. 15
Rähnitz-Nord
Darstellung der Flurstücke 200/41 (Gemarkung Dresden-Übigau) und 1750/11 (Gemarkung Dresden-Kaditz) zur Durchführung der Maßnahme M1

Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Zuordnungsfestsetzung
(Satzungsbeschluss vom 16. Dezember 2022)

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand: Dezember 2022
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN



begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

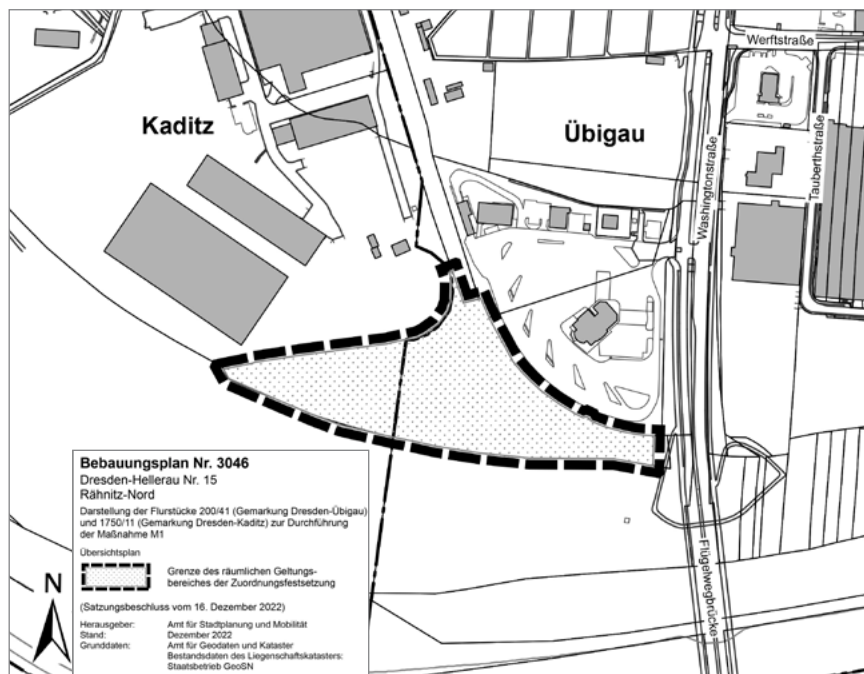
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 20. Dezember 2022

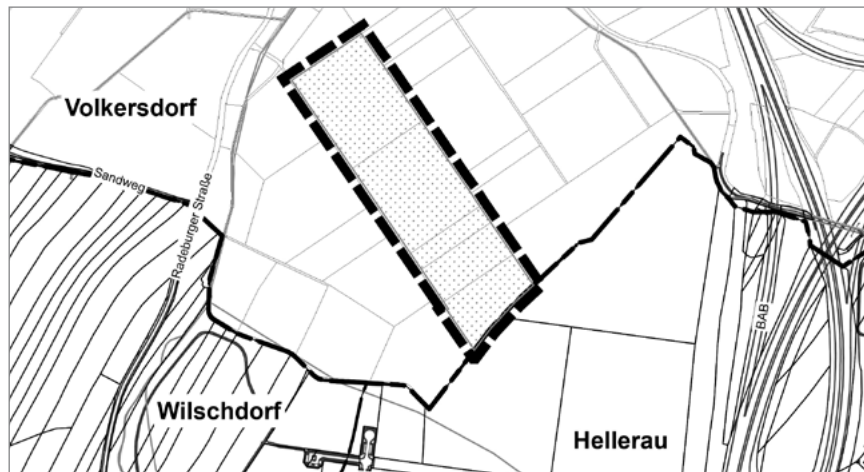
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden



Bebauungsplan Nr. 3046
Dresden-Hellerau Nr. 15
Rähnitz-Nord
Darstellung der Teilfläche des Flurstückes 283 sowie der Flurstücke 284, 285/1, 285/2 und 286 der Gemarkung Volkersdorf zur Durchführung der Maßnahme M2

Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Zuordnungsfestsetzung
(Satzungsbeschluss vom 16. Dezember 2022)

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität
Stand: November 2022
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6024, Dresden-Neustadt, Albertstadt Ost Jägerpark

Änderung des Geltungsbereiches, Öffentliche Auslegung

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6024, Dresden-Neustadt, Albertstadt Ost Jägerpark im Dresdner Amtsblatt 44/2022, vom 4. November 2022, Seite 15–17, wird für rechtsungültig erklärt, da die kompletten Planungsunterlagen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen durch einen technischen Fehler nicht korrekt eingestellt wurden. Maßgebend ist diese erneute öffentliche Bekanntmachung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1004/16 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6024, Dresden-Neustadt, Albertstadt Ost Jägerpark, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 12. Oktober 2022 mit Beschluss-Nr. V1661/22 die Änderung des Geltungsbereiches

beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, dass in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde Ersatzflächen zu prüfen sind, die näher am Vorhabenstandort liegen und, dass die Oberflächen der Plätze und Wege in verschiedenen Farben zu gestalten sind.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- Konversion und Revitalisierung einer ehemals u. a. militärisch genutzten Fläche am Rand der Äußeren Neustadt und ihre Entwicklung zu einem attraktiven Wohnstandort mit ergänzenden Angeboten für Handel, nicht störendes Gewerbe und eine Bildungseinrichtung,
- Errichtung eines Wohnquartiers mit über 800 Wohnungen (davon etwa 28 Prozent als Sozialwohnungen) in fünfgeschossigen Mehrfamilienhäusern in durchgrünter offener Bauweise einschließlich der notwendigen Infrastruktur,

- Schaffung von Baurecht für den östlichen Teil der Planstraße Ost als Voraussetzung für die verkehrliche und stadttechnische Erschließung des Vorhabengebietes,

- Abrundung des östlichen Teilgebietes nach Norden, Osten und Westen durch breite Grünzonen in Form von begrünten Wällen, die als Reptilienhabitate entwickelt wurden und zugleich den Lärmschutz zum angrenzenden Sport- und Bundeswehrgelände unterstützen,
- Ausbildung einer lokalklimatisch wirksamen Durchgrünung im Übergang zur Dresdner Heide und Herstellung einer öffentlich nutzbaren Wegeverbindung von der Planstraße Ost in Richtung Heide,
- besondere Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange durch Schaffung bzw. Weiterentwicklung von Ersatzhabitaten innerhalb und außerhalb des Plangebietes für die nachgewiesenen besonders geschützten Arten.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18. Mai 2016 um die für die Errichtung der Planstraße Ost benötigten Flurstücke 1963/56, 1963/59 und 1963/84 sowie Teile des Flurstücks 1963/58 der Gemarkung Neustadt erweitert. Damit soll das Baurecht für den östlichen Teil der Planstraße Ost als Voraussetzung für die verkehrliche und stadttechnische Erschließung des Vorhabengebietes geschaffen werden.

Die Grenze des neuen räumlichen Gel-

tungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.

Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs – eine externe Ersatzfläche für die Artenschutzmaßnahme „Neuntöter“ zugeordnet wird sowie nachfolgend aufgeführte externe Sammelkompensationsmaßnahmen anteilig zugeordnet werden und somit eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a BauGB erfolgt:

- Externe Ersatzfläche für die Artenschutzmaßnahme „Neuntöter“:

Als Ersatzhabitat für die nachgewiesene besonders und streng geschützte Art Neuntöter wird dem Vorhabengebiet eine bereits realisierte externe Maßnahmenfläche im Umfang von 2,0 ha auf dem Flurstück Nr. 252 der Gemarkung Seitenhain, Gemeinde Liebstadt zugeordnet.

- Maßnahme E1 – „Entsiegelung Parkplatz Lothringer Weg“ (Zuordnung Planstraße Ost):

Abbruch der Flächenbefestigung und anschließende Wiederbegrünung einer als Parkplatz genutzten Fläche mit Wiederherstellung eines parkartigen Charakters und der Blickbeziehung zu den Elbschlössern auf dem Flurstück 232/2 der Gemarkung Dresden-Blasewitz auf einer Flächengröße von 1.100 m².

- Maßnahme E2 – „Umwandlung intensiv genutzter Acker zu extensivem Auegrünland in Meußlitz (anteilige Zuordnung Vorhabengebiet 16.300 m², Planstraße Ost 2.000 m², Gemeinbedarfsfläche 2.000 m²): Umwandlung von ehemals intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu artenreichem Auegrünland auf den Flurstücken Nr. 22/1, 116 und 117 der Gemarkung Dresden-Meußlitz mit einer Flächengröße von insgesamt 20.300 m².

- Maßnahme E3 – „Entsiegelung und Renaturierung einer ehemaligen gewerblich genutzten sowie als Baulagerplatz genutzten Fläche (inklusive Zuwegung) in Laubegast“ (Zuordnung Vorhabengebiet):

Rückbau befestigter Flächen und nachfolgende Begrünung zur Wiederherstellung der lokalen Klimafunktion Kaltluftentstehung auf Teilen des Flurstücks 703 der Gemarkung Dresden-Laubegast mit einer Flächengröße von 5.600 m².

- Maßnahme E4 (1) – „Abbruch und Renaturierung der ehemaligen Schweineställe Schönfeld – Stall 1“ (Zuordnung Vorhabengebiet): Abbruch, Renaturierung und extensive Grünlandnutzung des Standortes Stall 1 auf Teilen der Flurstücke 654 und 653 der Gemarkung Dresden-Schönfeld mit einer Flächengröße von 485 m².

- Maßnahme E4 (2) – „Abbruch und Renaturierung der ehemaligen Schweineställe

Schönfeld – Nebenflächen 3“ (Zuordnung Gemeinbedarfsfläche): Abbruch, Beräumung, Renaturierung und extensive Grünlandnutzung des Standortes Nebenflächen 3 (Umgebung von Stall 1) auf Teilen der Flurstücke 654 und 653 der Gemarkung Dresden-Schönfeld mit einer Flächengröße von 355 m² sowie pauschal 200 m² direkt angrenzende Bereiche.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6024 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 30. Dezember bis einschließlich 17. Februar 2023** montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, aus.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Schreiben vom 14. Oktober 2017 – Thema: Dresdner Heide

- Schreiben vom 16. November 2017 – Thema: Schallschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange: Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden

- Schreiben vom 20. Oktober 2017 – Thema: Wald

- Schreiben vom 3. November 2017 – Thema: Schallschutz

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden

- Schreiben vom 15. November 2017 – Thema: Grünordnung, Wald

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- Schreiben vom 14. November 2017 – Thema: Radonschutz

Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden

- Schreiben vom 16. Januar 2018 – Thema: Altlasten, Boden, Radonschutz, Wasser, Luft, Schallschutz, Natur- und Artenschutz, Begrünung, Eingriffs-/

Ausgleichsbilanzierung, Umweltbericht Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Schreiben vom 7. August 2019 –

Geplant?



dresden.de/offenlagen

Thema: Schallschutz, Lichtimmissionschutz

■ Schreiben vom 7. August 2019 – Thema: Schallschutz, Lichtimmissionschutz, Umweltbericht

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Altlasten, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild), Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Eingriffsregelung.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Müller-BBM GmbH
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zum VB-Plan Nr. 6024, Bericht Nr. 154815/08, Planegg bei München, 24. Februar 2022

■ Müller-BBM GmbH
Ergänzung zu Bericht Nr. M 154815/03 vom 21. September 2020,

Notiz M154815/04 Müller-BBM GmbH vom 22. September 2020

■ BITC Sachsen GmbH
Lichttechnische Untersuchung Alberts-tadt Ost/Jägerpark
Sportplatz Bundeswehr und Sportstätte SC Borea Dresden
Radeberg, 1. März 2022

■ Landschaftsarchitekturbüro von Gagern
Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung zum VB-Plan Nr. 6024

Dresden, 30. Juni 2021, mit Aktualisierung vom 25. November 2021

■ Ventury GmbH
Energie- und Klimaschutzkonzept für den VB-Plan Nr. 6024
Dresden, 18. November 2019

■ Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH

Geotechnischer Bericht für das Planungsgebiet Jägerpark

Hauptuntersuchung zur Beurteilung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse Dresden, 23. November 2018

Die Untersuchungen und Gutachten können während der folgenden Sprechzeiten:

Montag 9 bis 12 Uhr und ab 13 Uhr nach Vereinbarung

Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4352 (4. Obergeschoss) eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der vorgenannten Sprechzeiten im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiberger

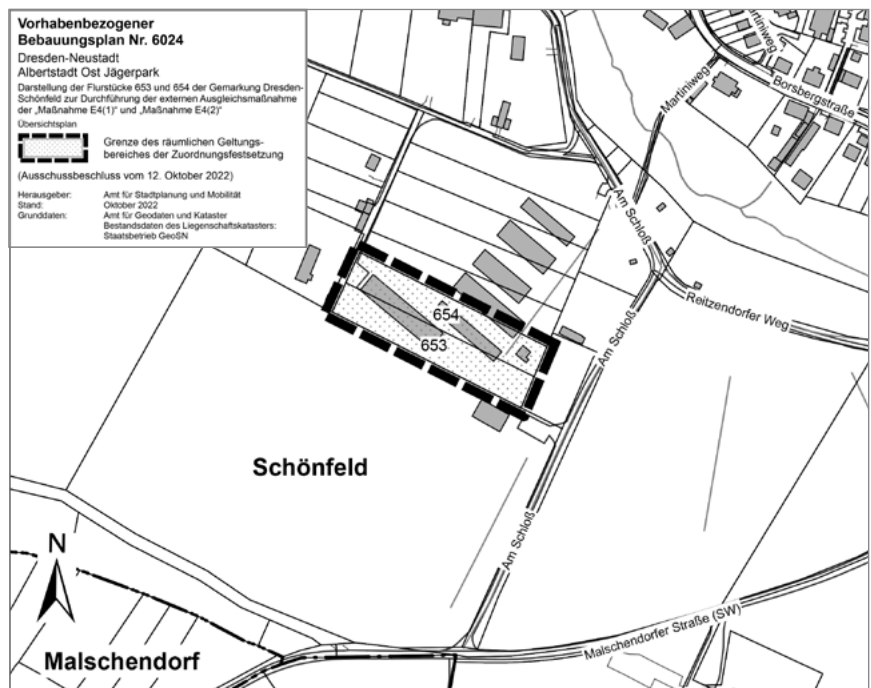
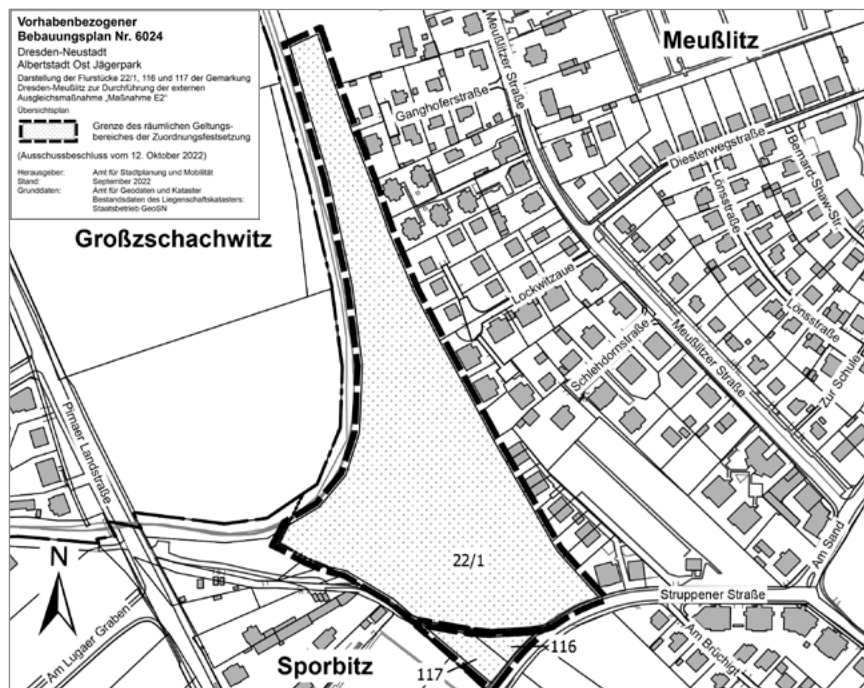
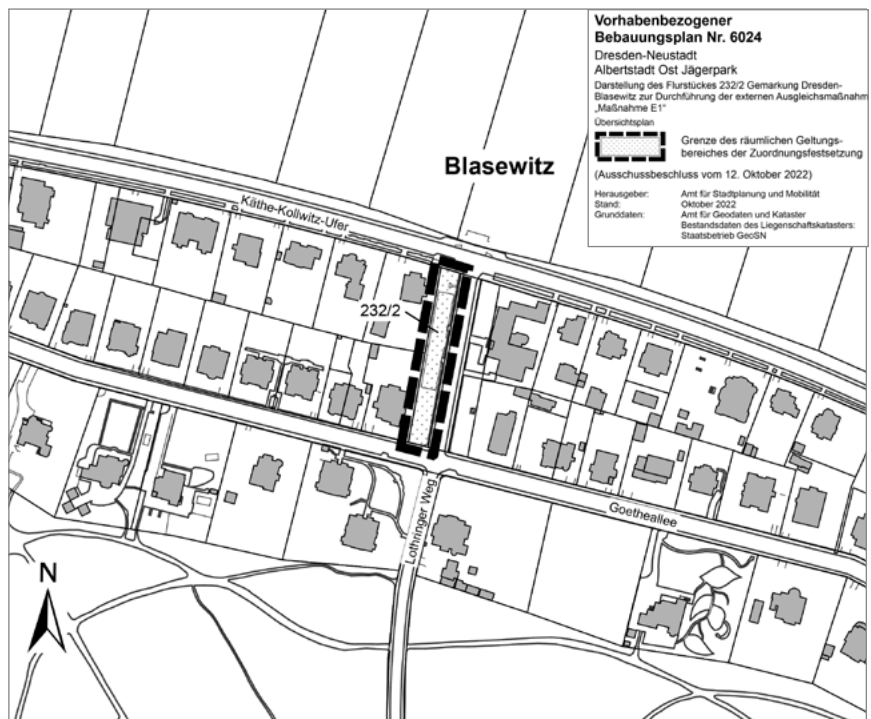
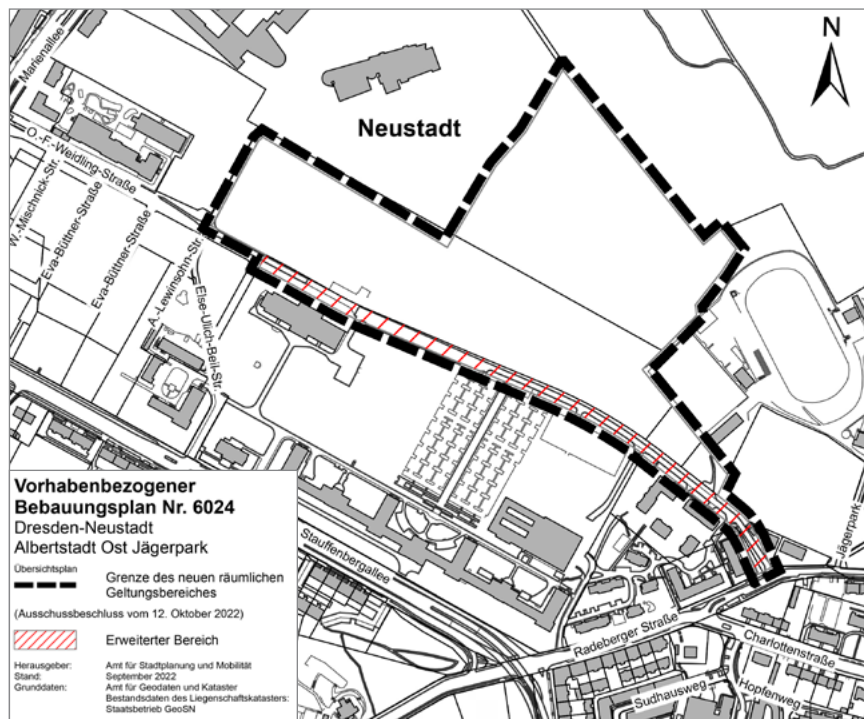
Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4352 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

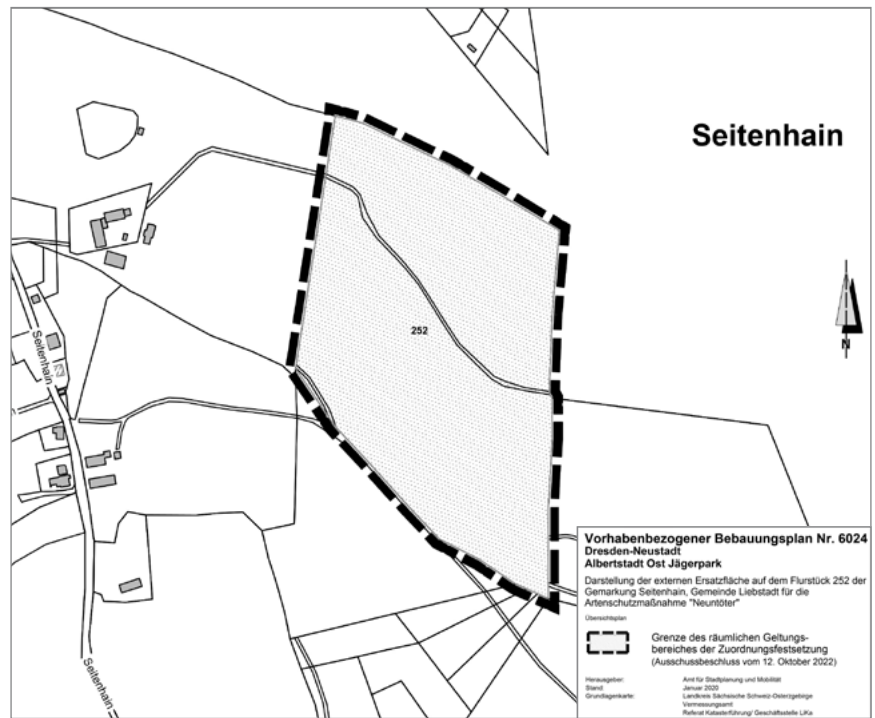
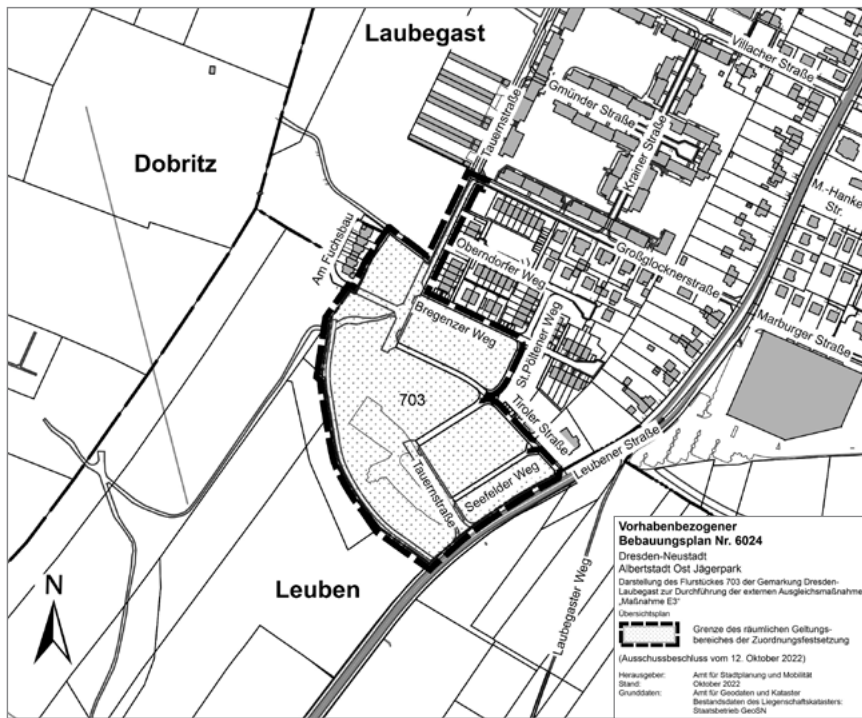
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 14. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6024, im Stadtbezirksamt Neustadt, Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, 2. OG, Flurbereich, während o. g. Sprechzeiten möglich.





Unterstützung sächsischer Naturschutz-Stationen

Seit dem Doppelhaushalt 2017/2018 stellt der Sächsische Landtag finanzielle Mittel für die Unterstützung sächsischer Naturschutz-Stationen zur Verfügung. Für die Jahre 2023/2024 stehen diese Mittel wiederum bereit. Es werden alle Einrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, die ein grundsätzliches Interesse an einer Unterstützung haben, gebeten, dieses beim Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen. Das Umweltamt stellt auch das notwendige Formblatt für eine Interessensbekundung zur Verfügung.

Mittlempfänger müssen einen Standort in der Landeshauptstadt Dresden aufweisen und von dort aus mit eigenem Personal Tätigkeiten im Bereich des praktischen Naturschutzes und der Umweltbildung ausüben. Eine weitere Voraussetzung für die Unterstützung ist eine enge Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ansprechpartner für Interessenten:
 Landeshauptstadt Dresden
 Umweltamt
 Untere Naturschutzbehörde
 Sebastian Schmidt
 Telefon: (03 51) 4 88 94 28
 E-Mail: sschmidt@dresden.de
 Termin für die Vorlage der Interessensbekundungen ist der 31. Januar 2023.

Dresden, 30. November 2022

Wolfgang Socher
Leiter des Umweltamtes

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt:
 DA-Nr.: U061760, B161166, 19305660, 19411016

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 233.2 Dresden-Rossendorf Nr. 3 Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf

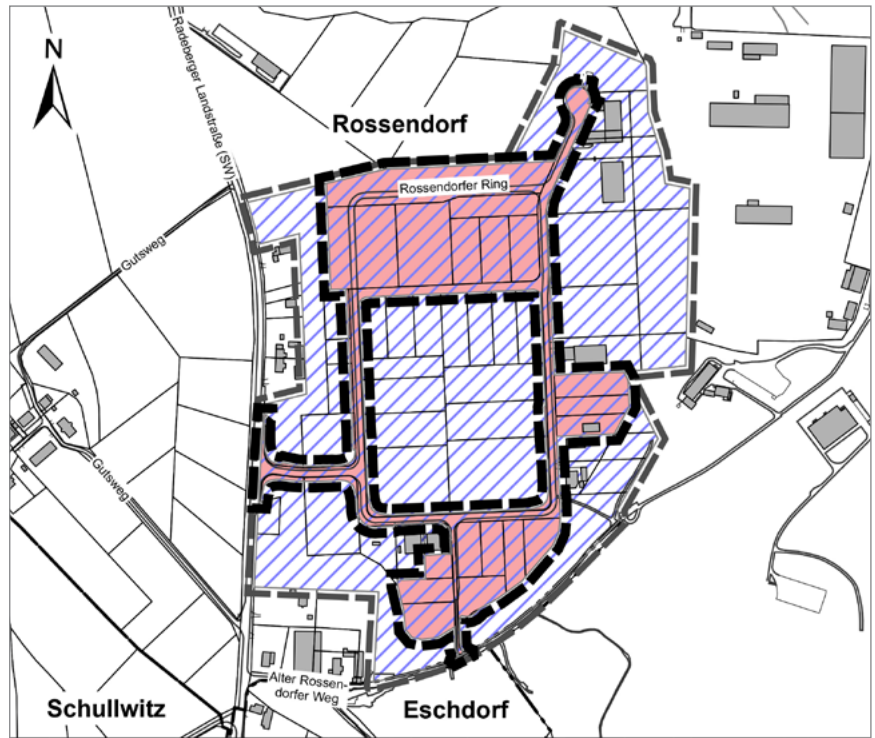
Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 30. November 2022 nach § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Absatz 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1778/22, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233, Dresden-Rossendorf Nr. 1, Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf beschlossen. Der zu ändernde Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 233.2 Dresden-Rossendorf Nr. 3, Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den grundhaften Ausbau der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Rossendorfer Ring,
- Erweiterung bzw. Anbindung des westlich angrenzenden Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) und weiterer zu entwickelnder Gewerbeflächen,
- Zulassung von Tierhaltung auf Teilflächen des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233.2, Dresden-Rossendorf Nr. 3 Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf wird begrenzt durch

- im Norden, die südlichen Grenzen der Flurstücke 21, 24/5, 24/11, 24/68 und 24/74 der Gemarkung Rossendorf,
- im Osten, die westlichen Grenzen der Flurstücke 24/15, 24/17, 24/24, 24/41, 24/69, 24/70, 24/76, 24/77, 67/20, 95 und 96 der Gemarkung Rossendorf,
- im Süden, die Flurstücke 24/27, 24/34, 24/47, 24/48, 24/95, 29/5 und 98 der Gemarkung Rossendorf sowie durch das Flurstück 747/1 der Gemarkung



Eschdorf und

- im Westen, die Flurstücke 24/28, 24/29, 24/30, 24/74 und 32/1 der Gemarkung Rossendorf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 14. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von fünf Wohngebäuden, einem Einfamilienhaus und einer Tiefgarage mit 70 Stellplätzen; Änderungen an Bestandsgebäuden mit Anbau von Balkonen, Einbau von Aufzügen, Freiflächengestaltung, Antrag auf Abweichungen von der SächsBO“

Seminarstraße 20; Friedrichstraße 29–33 Gemarkung Friedrichstadt; Flurstücke 159, 210, 211, 212, 213/1, 213/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/01755/22 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Innenstadt-Quartier am Marcolini-Palais

Errichtung von fünf Wohngebäuden, einem Einfamilienhaus und einer Tiefgarage mit 70 Stellplätzen; Bestandsgebäude: Anbau von Balkonen, Erneuerung von Geschossdecken, Aufstockung, Einbau/Anbau von Aufzügen, Errichtung von Anbauten, Teilabbruch Anbau Friedrichstr. 31 VH, Nutzungsänderungen; Freiflächengestaltung mit Errichtung von zehn Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf den Grundstücken:

Seminarstraße 20; Friedrichstraße 29–33; Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke 159, 210, 211, 212, 213/1, 213/2 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

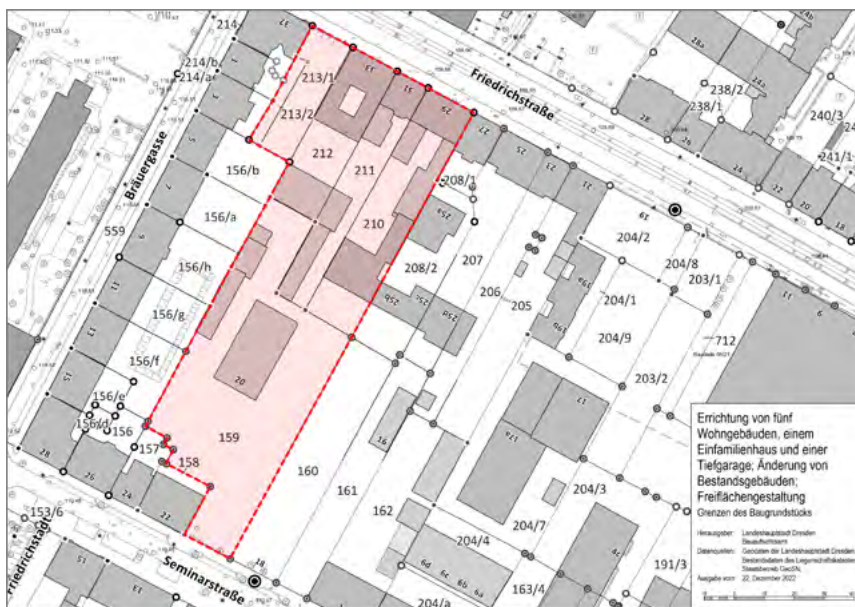
(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Bestandsgebäuden und von der Herstellung barrierefreier Zugänglichkeiten von Wohnungen im Bestand;

(3) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb



eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 22. Dezember 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:
dienstags der Vorwoche

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und -sonderveröffentlichungen
DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck
DDV Druck GmbH, Dresden

Vertrieb
MEDIA Logistik GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
servicecenter@post-modern.de

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

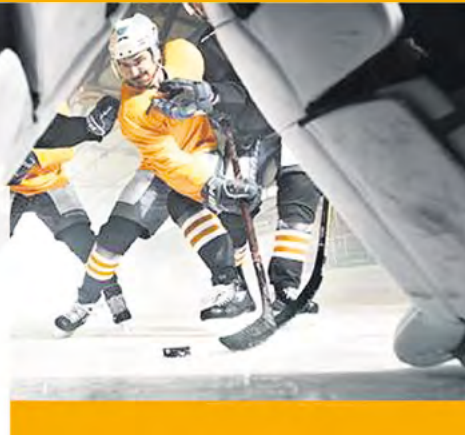
Jahresabonnement über Postversand:
Das Abonnement kostet 74,90 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der MEDIA Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt

MONTEUR (m/w/d) Fahrzeugaufbereitung

**Jeden Tag gemeinsam in die Offensive gehen.
Machen, was bewegt.**

JUNGHEINRICH



- Gebrauchtgeräte Dresden**
- ab sofort**
- Klipphausen**
- Vollzeit**
- 40 Std.**
- Technik**

Fahrzeuge von Jungheinrich spielen in der höchsten Liga der Intralogistik mit. Und sind bei vielen verschiedenen Unternehmen im Einsatz. Mit Ihrem handwerklichen Verständnis, Ihrer Leidenschaft für ausgeklügelte Technik und als Teil eines starken Teams leisten Sie dafür in unserer Produktion einen entscheidenden Anteil. Dabei führen wir für Sie ein offenes, vertrauensvolles Klima, einen sicheren Arbeitsplatz sowie ein breites Angebot an Weiterbildung ins Feld. So können Sie sowohl auf fachlicher als auch persönlicher Ebene das Spiel machen.

Ihre Aufgaben

- Komplexe Montage und Demontage an Flurförderfahrzeugen und Baugruppen auf Basis von Produktionsaufträgen (inkl. Elektrik und Hydraulik)
- Qualitative Bewertung von Komponenten und Einzelteilen
- Materialien für Nachbestellungen erfassen
- Durchführung der Funktionsprüfung an Fahrzeugen
- Bestückung und Kennzeichnung der Ladungsträger
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse

Ihr Profil

- Abgeschlossene Berufsausbildung in der Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Mechanik
- Kenntnisse in der Hydraulik und Mechanik
- Idealerweise Berufserfahrung in der Montage
- Gute Auffassungsgabe, zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Hohes Maß an Motivation, Kommunikations- und Teamfähigkeit

Ihre Vorteile

- 30 Tage Urlaub
- Bezuschusste Kantine
- Staplerführerschein
- Gesundheitsmanagement
- Ideenmanagement

Wir zählen zu den weltweit führenden Unternehmen der Intralogistik mit einem einzigartigen Produktportfolio: vom konventionellen Flurförderzeug bis hin zu vollautomatisierten Lösungen.

Persönlicher Kontakt

Susan Sauer, Telefon +49 (35204) 7945-86

Bewerben Sie sich online

www.jungheinrich.com/karriere

30 Jahre - 3.000 €

Pirnaer Möbelhandel • 1992 - 2022

Sofortrabatt

beim Küchenkauf*

*ab 10.000,- € Kaufpreis

Pirnaer Möbelhandel GmbH



www.pirnaer-moebelhandel.de